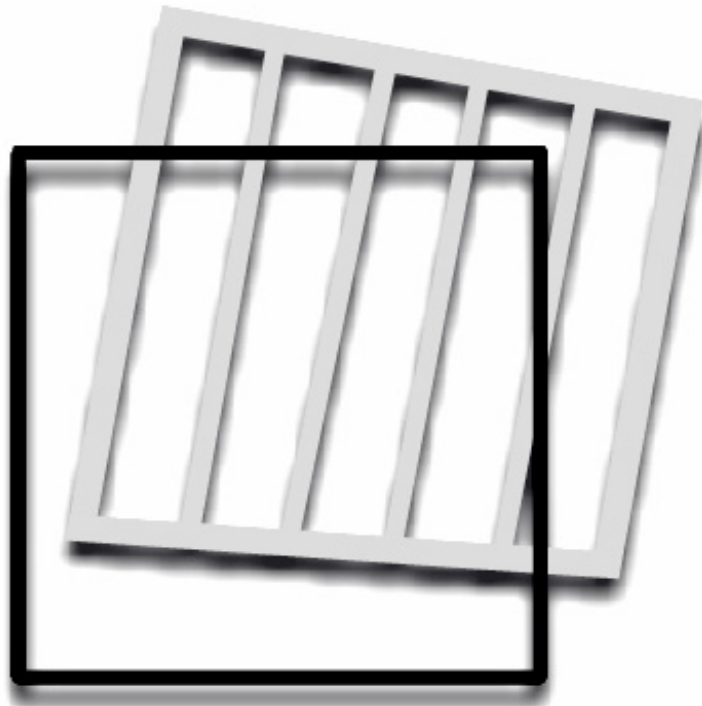


# info *bulletin* info

Informationen zum Straf- und  
Massnahmenvollzug

30 Jahre !



Bundesamt für Justiz  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug  
3003 Bern

# Inhaltsverzeichnis Nr. 4 – Dezember 2005

---

## **FOKUS: 30 JAHRE info bulletin**

In den besten Jahren	3
Sprechende Visitenkarte des BJ	8
Unsere Fachzeitschrift kommt an	9

## **GESETZGEBUNG**

Besserer Schutz vor extrem gefährlichen Straftätern	11
Das Opferhilfegesetz wird umfassend revidiert	12
Opfer häuslicher Gewalt besser schützen	13
Electronic Monitoring wird weitergeführt	13
Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der UNO	14

## **MODELLVERSUCHE**

BEO-Sirius - Zwischen vollstationär und ambulant	15
--------------------------------------------------	----

## **PRAXIS JUGENDHILFE**

Standardisierte Instrumente zur Vorabklärung und Begutachtung im Jugendstrafrecht	18
-----------------------------------------------------------------------------------	----

## **PRAXIS STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG**

JTS – Transport von Häftlingen auf Schiene und Strasse	22
Privatisierung der Strafanstalten in der Schweiz	25

## **KONKORDATE**

Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD)	28
------------------------------------------------------------------------------	----

## **KURZINFORMATIONEN**

20 Jahre Strafurteilsstatistik	33
Ein kategorisches Abhörverbot existiert nicht	33
Per Mausclick in die Welt des Strafens	33
100 Jahre KKJPD	34
Veranstaltungshinweise	34

## **BÜCHER- UND MEDIENHINWEISE**

35

### **Erfreuliches Echo**

Die Redaktion des info bulletins hat sich schon des öfters mit der Frage beschäftigt, ob und wie denn eigentlich „ihre“ Zeitschrift bei den Leserinnen und Lesern ankommt. Jetzt liegen die Rückmeldungen aus der kürzlich durchgeführten Umfrage vor.

**Seite 9**

### **Entscheidungshilfen**

Welche Instrumente für die Begutachtung von straffälligen Jugendlichen und die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen im Hinblick auf das neue Jugendstrafrecht eine Hilfe sein können, lesen Sie

**ab Seite 18**

### **Sichere Transporte**

Seit bald fünf Jahren funktioniert die gesamtschweizerische Lösung für den Häftlingstransport auf Schiene und Strasse und bewährt sich. Auch die Zusammenarbeit zwischen der SBB und Securitas klappt gut.

**Seite 22**

# FOKUS: 30 JAHRE info *bulletin*

---

## IN DEN BESTEN JAHREN

Von der Chronik zur Fachzeitschrift

**1976** erschien erstmals eine schlichte Informationsschrift der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Heute feiert die Zeitschrift bereits den 30. Jahrgang, und in wenigen Monaten wird auch die hundertste Ausgabe erscheinen! In der Form sowie im Inhalt hat sich das info *bulletin* freilich stark verändert. Doch seine Aufgabe bleibt sich gleich: Informationen zu vermitteln für die Fachleute des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Peter Ullrich \*

---

Ganze sieben Schreibmaschinen-Seiten umfasste die erste Ausgabe, die im April 1976 erschienen ist. Zwar sprach man intern schon früh vom „info *bulletin*“, doch wurde dieser Name erst 2003 zum Titel gewählt. Die ursprüngliche Bezeichnung war sehr viel schwerfälliger: „*Informationen der Eidgenössischen Justizabteilung an die Organe des Straf- und Massnahmenvollzugs*“. Dieser trockene Name - ebenso wie der etwas kürzere Titel ab 1983 - war aber zugleich Programm: *Fakten* sollten vermittelt werden und nicht mehr. Dazu gab es einen ganz konkreten Anlass.

### Empfehlungen des Europarats umsetzen

Die damalige Justizabteilung des EJPD - heute: Bundesamt für Justiz (BJ) - hatte und hat u.a. als Aufgabe, die verschiedenen Empfehlungen des Europarates zum Straf- und Massnahmenvollzug umzusetzen. Allerdings stellte man auch fest, dass manche Kantone und Vollzugspraktiker die europäischen Texte nicht ausreichend kennen. Wie sollen in dieser Situation die Verant-

wortlichen etwa einer Strafanstalt den neuen Menschenrechts-Empfehlungen nachleben?

So entschieden sich *Dr. Andrea Baechtold*, damaliger Leiter der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, und *Prof. Pierre-Henri Bolle*, einstiger „Aussenminister“ der Justizabteilung, eine einfache Publikation über die neuen Resolutionen, Empfehlungen und anderen Rechtstexte des Europarates zu schaffen. Als Redaktion (Kasten „*Redaktionsstab von 1977 bis heute*“, S. 4) firmierten die beiden Gründer sowie *Dr. Priska Schürmann*, damals Mitarbeiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Entsprechend dem Hauptanliegen erhielten die *internationalen* Informationen das grösste Gewicht; Hinweise aus der *Schweiz* waren sekundär. (Kasten „*Premiere der ersten Ausgabe*“, S 4).

Die ersten Ausgaben hatten eine bescheidene *Auflage* von ein paar Dutzend.

Das Bulletin sollte hauptsächlich den Interessierten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) dienen, aber auch den An-

staltsleitern sowie einigen Strafrechtsprofessoren.

### Die Mittel erfüllen den Zweck

Die ersten Nummern entsprachen eher einer kargen Chronik als einer Zeitschrift. Die stichwortartigen Auflistungen und Hinweise bestanden praktisch durchwegs aus Zitaten. Erläuterungen und Ergänzungen fehlten fast gänzlich, ebenso eigene Beiträge der Redaktion. Das muss nicht immer ein Nachteil sein, wenn man an die heutige geschwätzigere Medienwelt denkt. „*Weniger ist oft mehr*“ kann sinnvoller sein, vorausgesetzt die wesentliche, zentrale Information ist vorhanden.

Nach den beiden ersten Jahrgängen, die nur aus zwei bzw. drei Ausgaben bestanden, wurde die Erscheinungsweise auf

«Der trockene Name war Programm.»

---

\* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des info *bulletin*.

grundsätzlich vier Hefte pro Jahr festgesetzt. Immer wieder mussten Nummern ausfallen, vorwiegend wegen Arbeitsüberlastung in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug oder auf Grund von krankheitsbedingten Ausfällen. Dieser Umstand verdeutlicht auch, dass das *info bulletin* keine „full time“ Redaktion beschäftigt und die Mitarbeitenden der Redaktion in der Regel noch weitere Aufgaben in der Sektion versehen.

«Das *info bulletin* hat keine ‚full time‘ Redaktion.»

Aufwands für zwei Fassungen ist das für eine Bundespublikation eine unbedingte Notwendigkeit. Hinzu kommt, dass die offiziellen Texte des Europarates auf Französisch puliziert werden, und sie ohnehin ins Deutsche adaptiert werden müssen. Seit 1977 arbeitet in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug der Französischübersetzer *Pierre Greiner*, der bis heute die vorwiegend deutschsprachigen Texte des *info bulletins* übersetzt.

#### Premiere der ersten Ausgabe, April 1976 (Auszüge)

##### **Internationales**

###### *12 Resolutionen des Europarates:*

- Ausbildung des Anstaltspersonals
- Junge Straftäter von weniger 21 Jahren
- Untersuchungshaft

###### *Seminarien des Europarates:*

- Resozialisierung (Teilnehmer aus der Schweiz: K. Hillmann, Strafanstalt Regensburg)
- Organisation einer Strafanstalt (Teilnehmer aus der Schweiz: H. Nuoffer, Fribourg)

###### *Publikationen des Europarates*

- Aspekte der Kriminalität der Wanderarbeiter
- Strafrechtliche Aspekte über den Drogemissbrauch

##### **Aus der Schweiz**

###### *Gesetzesrecht des Bundes:*

- Änderung der Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 14. Februar 1973
- Richtlinien der Eidg. Justizabteilung betr. Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Artikel 93<sup>ter</sup> StGB (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) vom 22. März 1976.

###### *Berichte und Vorträge*

- Dr. Andrea Baechtold, „Ausländer in schweizerischen Gefängnissen“, Ergebnisse einer Erhebung (Dez. 1975).

#### Redaktionstab von 1977 bis heute

##### **Redaktoren/Redaktorinnen**

Dr. Andrea Baechtold	1976-1986
Prof. Pierre-Henri Bolle	1976-1977
Dr. Priska Schürmann	1976-2004 (und teilweise auch als Herausgeberin)
Max Frei	1977-1994
lic.iur. Franz Bloch	1994-2000
lic.iur. Doris Kaeser Ladouceur	2000/2001
Dr. Peter Ullrich	ab 2003
lic.phil. Walter Troxler	ab Mai 2004 als Herausgeber
lic.phil. Renate Cléménçon	ab Mitte 2004

##### **Übersetzer**

Pierre Greiner ab 1977

##### **Produzentin**

Andrea Stämpfli ab 2003

#### En français, s'il-vous plaît

Schon sehr früh, nämlich 1977, erschien das *info bulletin* integral zweisprachig. Anfänglich wurde das Heft jeweils vorderseitig Deutsch und rückseitig Französisch gedruckt. Etwas später, ab 1983, entstanden dann zwei separate Sprachversionen mit identischem Inhalt. Trotz des beträchtlichen

#### Gesetzlicher Informationsauftrag

Das *info bulletin* wurde zwar von Anfang an anerkannt und geschätzt. Doch erst gut zehn Jahre später erhielt die Zeitschrift auch ihren offiziellen Status, nämlich in Form einer gesetzlichen Grundlage. So hat der Gesetzgeber im Rahmen des „Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug“ (LSMG) einen speziellen Artikel über Information und Dokumentation geschaffen (Kästchen „Art. 17 LSMV“, S.5). Das Bundesamt für Justiz hat danach *Erfahrungen und Erkenntnisse* im In- und Ausland zu sammeln und die Verantwortlichen im ganzen Bereich des LSMG zu informieren. Dieser Informationsauftrag ist gerade für den dynamischen Straf- und Massnahmenvollzug zentral.

#### Art. 17 LSMV

##### *Information und Dokumentation*

Das Bundesamt sammelt zur Unterstützung der Anstrengungen, die Bund und Kantone nach Artikel 1 unternehmen, Erfahrungen und Erkenntnisse des In- und Auslandes und informiert darüber die Organe der Kantone und der Einrichtungen sowie die interessierten Organisationen. Es kann auch beratende Aufgaben übernehmen.

#### Breit gefächerte Themen

Das info **bulletin** pflegte schon seit den Anfängen ein breites Spektrum an Themen, die im Hinblick auf die Aufgabe des BJ relevant oder nützlich sind. Europarat, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Vollzugspraxis, Fachtagungen, Fachgremien und Literaturhinweise bilden die Hauptrubriken. Blättert man die knapp hundert Nummern durch, findet man zugleich die spannende Geschichte der letzten dreissig Jahre des Straf- und Massnahmenvollzugs abgedruckt.

«Das info **bulletin** ist seit 1977 integral zweisprachig.»

#### Entwicklung des info **bulletins** im Internet

2001	36'514
2002	46'424
2003	74'714
2004	77'441
2005	83'293 (Jan.-Okt.)

##### *Im Vergleich mit anderen Internetseiten des BJ (2004)*

- Menschenrechte	40'769
- Straf- und Massnahmenvollzug	151'890
- Strafregister	374'225

Manche Themen des info **bulletin** sind seit Jahren aktuell und gelten als eigentliche „Dauerbrenner“: Dazu gehören namentlich die Menschenrechtsfragen und die Gesundheitsthemen in den Gefängnissen und Strafanstalten. Andere wiederum haben uns zeitweilig sehr beschäftigt, an die man sich heute vielleicht nur noch schwach erinnern kann: Welche jüngere Leserinnen und Leser kennen beispielsweise noch die deutschen verurteilten Terroristen *Ensslin, Baader und Raspe* (info **bulletin** Nr. 8/1978, S. 6ff.) oder Ex-Brigadier *Jeanmaire* (info **bulletin** Nr. 19/1981, S. 10)?

#### Keine Kampagnen, aber Herzblut

Es gehört nicht zum Stil des Hauses, bestimmte Themen so zu behandeln, dass eine eigentliche Kampagne entsteht. Dennoch gibt es immer wieder Bereiche, die besonders behandelt werden müssen. Und die Aufarbeitung dieser Themen zeigt, dass den Verantwortlichen des info **bulletin** bestimmte Anliegen wichtig sind, die beinahe als „Herzangelegenheiten“ bezeichnet werden könnten. Zwei Themen gehören sicher dazu: der Antifolterausschuss (CPT) und die drogenabhängigen Strafgefangenen, im Speziellen die damit zusammenhängende Problematik rund um HIV und AIDS.

Obschon diese beiden Themen scheinbar unterschiedlicher sein können, geht es dennoch um das gleiche Anliegen, nämlich um die *Würde der Menschen*,

denen die Freiheit entzogen wurde. Deshalb veröffentlichen wir immer wieder Informationen und Hinweise über gute, bessere, originelle und weiterführende Ansätze und Ideen auf unserem zentralen Gebiet. Das Bulletin hat dazu auch verschiedentlich *Spezialpublikationen* vorgelegt.

#### Wichtige Beilagen zum info **bulletin**

##### **CPT**

- Folgebericht der Schweiz nach dem Besuch des CPT (1994, EJPD)
- Der „Corpus of Standards“ des CPT, Allgemeine Empfehlungen für die Prävention von Folter und Misshandlung (2001, Bundesamt für Justiz)

##### **Strafvollzugsgrundsätze**

- Europäische Strafvollzugsgründe (1995, Bundesamt für Justiz)

##### **AIDS/HIV**

- Prävention in der Schweiz (1991, Aids Info Docu Schweiz)
- Die Solidarität im Rahmen der STOP AIDS-Kampagne (1991, Aids-Hilfe Schweiz und Bundesamt für Gesundheitswesen)

#### Auch im Jugendvollzug!

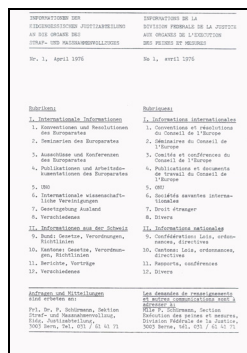
Praktisch dreissig Jahre lang hat sich das info **bulletin** fast ausschliesslich dem Erwachsenenvollzug gewidmet. Dass der Jugendvollzug nicht im Bulletin erschien, war

allerdings kein Versehen. Die Verantwortlichen wollten zeigen, dass der Jugendvollzug nicht bloss ein kleines Anhängsel des Erwachsenenvollzugs ist und die beiden Themen in mancher Hinsicht prinzipiell verschieden sind. Man befürchtete, dass eine unerwünschte Verquickung der beiden Gebiete entstehen könnte und wollte vermeiden, dass die Grundsätze der Jugendheime gedanklich dem Strafvollzug angenähert werden.

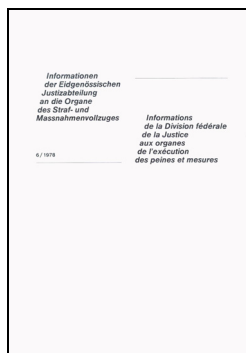
Vor einem Jahr wurde dieser Bereich schliesslich doch ins info **bulletin** aufgenommen (siehe Nr. 3+4/2004). Wir sind uns bewusst, dass heute die beiden Vollzugsbereiche zwar immer noch unterschiedlich sind, doch besteht eine bedeutend geringere Verwechslungsgefahr. Ausserdem wäre es angesichts des künftigen Jugendstrafrechts kaum sinnvoll, dieses Thema im Rahmen dieser Publikation nicht zu behandeln.

### Frühere Umschlagseiten

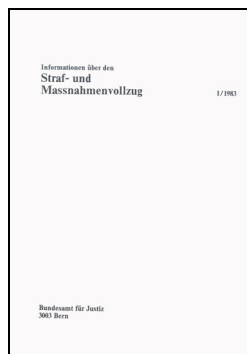
Auch die Präsentation hat sich mit der Zeit stark verändert.



Erste Nummer April 1976



ab 1978



ab 1983



1997-2002

### Wann erscheint das nächste info **bulletin**?

#### Eine neue Dienstleistung:

Den Erscheinungszeitpunkt der jeweils neusten Ausgabe können wir leider nie ganz genau voraussagen. Aber wir bieten Ihnen ab 2006 eine nützliche Dienstleistung an: Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, informieren wir Sie per Mail, sobald die neuste Nummer im Internet erschienen ist. Den Abonnenten wird sie rund zehn Tage später per Post zugestellt.

Unsere E-Mail-Adresse:  
andrea.staempfli@bj.admin.ch

### Technische und andere Veränderungen

Im Verlauf dieser dreissig Jahre hat sich das info **bulletin** nicht nur inhaltlich verändert. So haben wir die meisten technischen Publikationsmittel jeweils einbezogen: von der gewöhnlichen Schreibmaschine bis zum Computer. Einen wichtigen Einschnitt bildete ab 1997 die Veröffentlichung des info **bulletin** im *Internet*. Ganz offensichtlich besteht ein grosses Bedürfnis, unsere Zeitschrift auch „online“ abrufen zu können: Fast zehntausend Mal wurde beispielsweise im letzten Oktober unsere Internetseite angeklickt (Kästchen „*Entwicklung des info bulletins im Internet*“ S. 5)! Sie gehört seit geraumer Zeit zu den bestfrequentierten „Sites“ des BJ.

Auch die *grafische Gestaltung* wurde schrittweise angepasst, wie die verschiedenen Umschlagseiten des Bulletins besonders deutlich illustrieren (siehe Kasten nebenan). Auch wenn Bilder schon längst möglich wären, wurde dieses Stilmittel bis vor kurzem kaum je genutzt. Aus früherer Zeit fand sich nur gerade eine Fotografie im Bulletin: die einstige Bundesrätin Kopp, als sie 1986 ein Erziehungsheim besuchte. Heute nutzen wir diese Möglichkeit regelmässig. Dass die Printausgabe des Bulletins bisher - und bis auf weiteres - nie in Farbe erscheinen konnte, liegt vor allem an den Kosten. Dagegen benützen wir in den Internet-Ausgaben meistens Farbe.

## Heute und künftig

Seit 2003 haben wir das info **bulletin** erheblich *neu gestaltet*. Die derzeitige Präsentation unserer Zeitschrift ist allgemein „journalistischer“ und auch leserfreundlicher. Dieses Konzept hat sich im Wesentlichen sowohl inhaltlich wie auch formal bewährt. Unsere Umfrage in der letzten Ausgabe (Nr. 2+3, 2005) hat diese Einschätzung grösstenteils bestätigt (separater Beitrag, S. 9).

Das info **bulletin** hat heute ein beachtliches Niveau erreicht, vor allem verglichen mit der ersten Ausgabe im Jahr 1976. Gleichwohl bleiben wir stets offen für weitere Verbesserungen, wichtige Bedürfnisse und Notwendigkeiten. So haben auch die Leserinnen und Leser anlässlich der Umfrage manche Ideen und Vorschläge eingebracht. Einzelne ihrer Überlegungen möchten wir in geeigneter Form umsetzen, einzelne sogar sofort (Kästchen „*Wann erscheint das nächste info **bulletin**?*“ S. 6), andere längerfristig.

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage haben die *grafische Gestaltung* des info **bulletin** sinngemäss als „amateurhaft“ bezeichnet. Gewiss: viele andere Publikationen geizen nicht mit bunten, originellen Stilmitteln. Leider erlaubt unser Bulletin aus Kostengründen vorderhand weder eine professionellere Aufmachung noch eine aufwändigere Drucktechnik.

**Das Redaktionsteam** (von links nach rechts):  
Walter Troxler, Renate Cléménçon, Pierre Greiner,  
Andrea Stämpfli, Peter Ullrich

## „Dienstleistungsbetrieb“

Während die Gründer 1976 mit dem Bulletin noch in erster Linie die Empfehlungen des Europarats über den Strafvollzug besser bekannt machen wollten, hat diese gute Idee seither ihren Weg gemacht: Heute ist das info **bulletin** die *einzig schweizerische Fachpublikation* über den Straf- und Massnahmenvollzug. Mehr als *neunhundert Leserinnen und Leser* informieren sich regelmässig via Printausgabe, und *viele Tausende konsultieren* Monat für Monat unsere Internetversion. Bei dieser erfreulichen Entwicklung und dem meist günstigen Echo der Leserschaft dürfen wir durchaus dankbar und vielleicht sogar ein bisschen stolz sein.

«Das info **bulletin** zählt zu den beliebtesten Sites des BJ.»

Das Bulletin war nie eine glamouröse Publikation, sondern sogar betont sachlich, nahe bei unserer eigentlichen Aufgabe eines „Dienstleistungsbetriebes“, wie die langjährige Sektionschefin, Priska Schürmann, die ganze Sektion gerne bezeichnete. Dienstleistung ist eine ebenso vornehme wie nützliche Tätigkeit. Möglicherweise liegt es daran, dass sich gerade auch unser info **bulletin** bereits dreissig Jahre halten konnte, und deshalb sind wir auch zuversichtlich, dass diese „Geschichte“ noch viele Fortsetzungen findet.



## SPRECHENDE VISITENKARTE DES BJ



Als ich vor rund siebzehn Jahren in das Bundesamt für Justiz eintrat, wusste ich ehrlich gesagt nicht, dass es eine Publikation der Sektion „Straf- und Massnahmenvollzug“ gibt. Aber bald lernte ich das info **bulletin** kennen, eine unprätentiöse Veröffentlichung, die aber bereits einen guten Ruf genoss, zumal bei den Strafvollzugs-Praktikern, aber auch bei den Kantonen – und lernte diese schätzen.

Sinnvollerweise hat das Parlament 1984 im LSMG eine gesetzliche Grundlage für die Information geschaffen. Denn eine Publikation wie das Bulletin ist nicht bloss „nice to have“, sondern geradezu ein „must“: Bei der anspruchsvollen Struktur unseres Straf- und Massnahmenvollzugs - Bund, Kantone, Konkordate, internationale Gremien - braucht es eine entsprechende Plattform und Vernetzung.

Das Bulletin hat diese Aufgabe in den letzten dreissig Jahren bestens erfüllt. Mit einfachen, sparsamen Mitteln entstand eine nützliche, bedeutungsvolle und angesehene Fachzeitschrift. Auf das sehr positive Echo der Leserschaft - wie etwa die kürzliche Umfrage bestätigt -, darf man durchaus stolz sein. Ja, auch ich habe Freude an diesem info **bulletin**, denn es ist zu einer sichtbaren und sprechenden Visitenkarte des BJ geworden. Ich gratuliere allen Mitwirkenden zu diesen ersten dreissig Jahren, und ich bin überzeugt, dass das Bulletin so aktuell bleibt wie sein Thema „Straf- und Massnahmenvollzug“!

Prof. Dr. Heinrich Koller  
Direktor des Bundesamtes für Justiz



## UNSERE FACHZEITSCHRIFT KOMMT AN

Die Umfrageergebnisse sind für uns Bestätigung und Ansporn

**Eine Umfrage bei den Leserinnen und Lesern des info *bulletin* ist erfreulich ausgefallen. Die meisten sind mit der Form, der Periodizität und vor allem mit dem Inhalt zufrieden.**

Renate Clémençon \*

Die Redaktion hat den runden Geburtstag des info *bulletin* (siehe dazu den vorangehenden Artikel) zum Anlass genommen, um auch einmal die Leserinnen und Leser zu Wort kommen zu lassen und *ihre Meinung* zu unserer Fachpublikation einzuholen. Fragen, die uns interessierten: Stimmt die Auswahl und Breite der Themen mit den Bedürfnissen der Akteure „im Feld“ überein? Gibt es Bereiche, die vermisst werden oder die zu kurz kommen? Welche Rubriken werden gerne gelesen, und welche stossen eher auf ein weniger grosses Echo? Und wie steht es mit dem Layout?

147 Leserinnen und Leser<sup>1</sup> haben den Fragebogen in der letzten Nummer ausgefüllt, unter ihnen auch ein Insasse, der sich die Lektüre jeweils in der Gefängnisbibliothek „zu Gemüte führt“. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön!

### Ein klares „ja“

In einem Punkt ist sich die Leserschaft mit Ausnahme von drei Personen einig: das info *bulletin* soll *weiterhin erscheinen*. Die vielen zusätzlichen Rückmeldungen und Anregungen sind für das Redaktionsteam Ansporn und Bestätigung zugleich.

### Themen, die ankommen

Mehr als deutlich fällt auch das Ergebnis aus, was die Lesefreudigkeit der *Kernrubriken* anbelangt. Beiträge zur Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs und zur stationären Jugendhilfe, Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Informationen aus der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) werden mit Abstand am liebsten

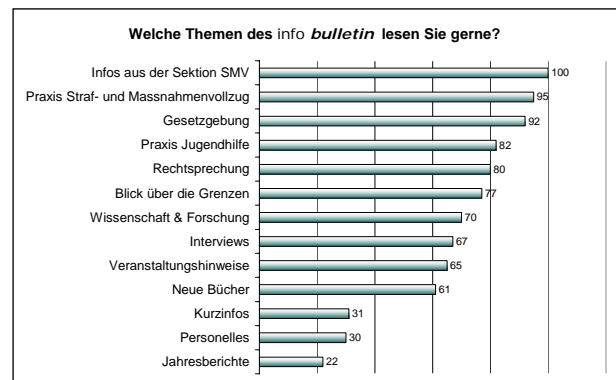
\* Renate Clémençon Redaktorin des info *bulletin*.

<sup>1</sup> Entspricht einer ungefähren Rücklaufquote von 17 Prozent.

gelesenen (siehe Grafik). Wir werten das als Indiz, dass wir mit der Themenwahl bei unserer Leserschaft richtig liegen und diese Fachzeitschrift auf das *Zielpublikum* zugeschnitten ist.

### Hier müssen wir über die Bücher

Weniger Anklang scheinen dagegen Kurzinformationen, personelle Mitteilungen und Jahresberichte zu finden. Dieses Ergebnis zu interpretieren ist nicht ganz einfach.



Beiträge zur *Untersuchungshaft* und *Bewährungshilfe* vermisst die Leserschaft am meisten. Themen also, die dem mittelbaren Strafvollzug vor- bzw. nachgelagert sind.

Ausserdem ist es den Leserinnen und Lesern ein Bedürfnis, dass vermehrt Themen aufgegriffen werden, die die *kleinen* und *Nicht-Konkordatsanstalten* beschäftigen. Ein berechtigtes Anliegen, sind doch diese Anstalten mengenmässig in der Überzahl.

Wir werden uns bemühen, die gemeldeten Defizite auszumerzen und das info *bulletin* künftig noch besser an den Wünschen der Kundinnen und Kunden auszurichten.

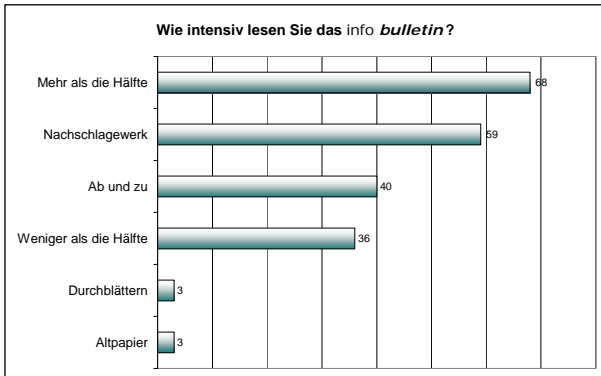
### Periodizität unbestritten

Obschon Einzelne sich wünschen würden, dass die Printausgabe in einem strengeren Rhythmus erscheint, ist doch das Gros der Leserinnen und Leser mit der jetzigen Periodizität zufrieden.

Somit bleibt das info *bulletin* auch weiterhin eine Vierteljahresschrift.

## Ein hilfreiches Nachschlagewerk

Von den Personen, die geantwortet haben, liest nur ein Viertel weniger als die halbe Zeitschrift. Viele nutzen das info **bulletin** als Nachschlagewerk und behalten alle Ausgaben. Das freut die Redaktion natürlich.



Wenngleich laut Umfrage nur gerade eine Hand voll Personen angibt, auch die *elektronische Fassung* des Bulletins zu nutzen, so steigt die Zahl der Aufrufe der entsprechenden Webseite seit geraumer Zeit kontinuierlich an. Gegen 10'000 „Besuche“ sind alleine im Oktober 2005 verzeichnet worden. Für uns Grund genug, diese Internetseite noch benutzerfreundlicher zu gestalten. Bereits arbeiten wir daran, ein *Schlagwortregister* zu erstellen, um eine gezieltere Suche nach Beiträgen zu einem interessanten Thema zu ermöglichen.

## Sanftes Lifting

Natürlich wäre es im Zeitalter von professionellen Desktoppublishing-Programmen ein Leichtes, das info **bulletin** einer grafischen „Generalüberholung“ zu unterziehen. Nachdem unsere Leserinnen und Leser aber gar keine Hochglanzbroschüre erwarten, werden wir aus finanziellen Erwägungen und angesichts der uns für diese Arbeit zur Verfügung stehenden, relativ bescheidenen Ressourcen darauf verzichten. Im Vordergrund steht für uns nach wie vor, aktuelle und informative Inhalte anzubieten. Gegen ein sanftes Lifting spricht das aber nicht. Einige haben es bemerkt, wir haben bereits damit begonnen!

## Rückmeldungen von Leserinnen und Lesern

„Ich freue mich immer wieder über die Zusage der info **bulletin**, weil es erlaubt, einen Blick über den eigenen Tellerrand zu werfen und sehr sympathisch gemacht ist.“

„Gegenwärtig keine - ausser eben der häufigeren Erscheinungsweise (wenigstens 6mal jährlich).“

„Susciter un effet réflexe chez les praticiens pour qu'ils trouvent dans le **bulletin** info, une véritable plateforme d'expression.“

„Danke für Eure grosse Arbeit. Ich lese das info **bulletin** jedes Mal mit Gewinn und Genuss.“

„Plus que jamais nous avons besoin de resserrer les liens entre les différents acteurs sociaux et de savoir ce qu'il se passe ailleurs. Le **bulletin** info est un excellent moyen d'y parvenir.“

„Ich finde dieses Bulletin ausgezeichnet - eine kompetente, knapp gefasste Informationsquelle, auf die ich nicht verzichten möchte - BRAVO!!!“

„Finde es ein wertvolles Heft. Grafisch finde ich es sehr "amateurhaft". Vom Bundesamt für Justiz würde ich mir eine professionellere Aufmachung wünschen.“

„Continuer, c'est important!“

„Bitte behalten Sie den vielseitigen Mix von Fachgebieten bei. Ich finde das info **bulletin** sehr interessant, informativ und lesenswert.“

„Bitte weiterfahren, ist gute Zeitschrift und bringt für uns "Einzelkämpfer" Einblicke zu anderen Themen und Kollegen.“

„Je ne travaille plus directement sur ces sujets, mais lorsque je l'ai fait j'ai apprécié le caractère synthétique et lisible des articles, qui sont compréhensibles pour tout le monde, même si on n'est pas du domaine juridique.“

„Wir gratulieren zum Geburtstag und der Redaktion!“

„Das Layout könnte etwas zeitgemässer sein, weniger "Verwaltungsgrau"! Ansonsten besten Dank!“

„Un souci: j'espère que des restrictions budgétaires actuelles ou futures ne mettent pas en danger l'existence du **bulletin** info! Encore une fois: mes félicitations pour la qualité de votre travail!“

# GESETZGEBUNG

---

## BESSERER SCHUTZ VOR EXTREM GEFÄHRLICHEN STRAFTÄTERN

Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative

**Die Gesellschaft soll besser vor extrem gefährlichen, untherapierbaren Straftätern geschützt werden, ohne dabei die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu missachten. Dies soll die Umsetzung der Verwahrungsinitiative ermöglichen. Der Bundesrat hat am 23. November 2005 die entsprechende Botschaft verabschiedet.**

Volk und Stände haben am 8. Februar 2004 deutlich der Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ und damit dem neuen Artikel 123a der Bundesverfassung zugestimmt. Der Verfassungsartikel trat unverzüglich in Kraft und könnte bei Bedarf direkt angewendet werden. Da er allerdings in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig ist, hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erarbeitet.

### Überprüfung der Verwahrung konkretisiert

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht die lebenslängliche Verwahrung anordnen kann. Sie präzisieren insbesondere anhand eines abschliessenden Deliktskatalogs, wer als extrem gefährlicher, nicht therapierbarer Sexual- oder Gewaltstraftäter gilt. Der Gesetzesentwurf legt zudem fest, wie in konkreten Fällen geprüft werden kann, ob die Fortdauer der lebenslänglichen Verwahrung noch berechtigt ist.

### Bundesrat wird eine Fachkommission einsetzen

Dieses Verfahren schliesst im Sinne der Volksinitiative einen Überprüfungsautomatismus aus, respektiert aber gleichzeitig die Grundsätze der EMRK: Die kantonale Strafvollzugsbehörde beauftragt von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person

hin eine Eidgenössische Fachkommission, die lebenslängliche Verwahrung zu überprüfen. Diese vom Bundesrat neu zu schaffenden Fachkommission prüft, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Therapierbarkeit lebenslänglich verwahrter Täter vorliegen.

Gestützt auf den Bericht der Fachkommission entscheidet die Strafvollzugsbehörde, ob dem Täter eine Behandlung angeboten werden soll. Zeigt diese Behandlung, dass die Gefährlichkeit des Täters entscheidend reduziert werden kann, wandelt das zuständige Gericht die lebenslängliche Verwahrung in eine stationäre Behandlung um. Ist der Täter aber infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus anderen Gründen bereits ungefährlich geworden, kann ihn das Gericht ohne vorherige Behandlung bedingt entlassen.

### Keine nachträgliche lebenslängliche Verwahrung

Der Bundesrat verzichtet auf die Möglichkeit, die lebenslängliche Verwahrung auch nachträglich anordnen zu können. In seiner Botschaft zur Nachbesserung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hatte er bereits die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen eines Revisionsverfahrens nachträglich eine „ordentliche“ Verwahrung anordnen zu können. Diese Massnahme genügt, um die Entlassung von Straftätern, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug sichtbar wird, zu verhindern.

*Quelle:* Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 23. November 2005

### Themenseite Lebenslange Verwahrung

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Sicherheit → Gesetzgebung → Lebenslange Verwahrung

## DAS OPFERHILFEGESETZ WIRD UMFASSEND REVIDIERT

Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes

**Opfer von Straftaten in der Schweiz werden weiterhin Beratung, Entschädigung und Genugtuung erhalten. Die Höhe der Genugtuung wird jedoch begrenzt. Für Straftaten, die im Ausland begangen worden sind, werden in Zukunft keine Genugtuung und Entschädigungen mehr bezahlt. Der Bundesrat hat am 9. November 2005 die Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes verabschiedet.**

Das 1993 in Kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG) entspricht einem echten Bedürfnis und hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Mit der Totalrevision werden nun verschiedene Lücken geschlossen sowie die Struktur des Gesetzes verbessert.

Die ursprünglich als Ausnahme vorgesehene und nur unvollständig geregelte Genugtuung hat in der Praxis eine grössere Bedeutung als die Entschädigung erlangt. Opfer von Straftaten werden auch in Zukunft eine Genugtuung erhalten, die aber gegen oben begrenzt ist. Der Bundesrat schlägt vor, den Maximalbetrag für Opfer auf 70'000 Franken und für Angehörige auf 35'000 Franken festzusetzen. Der Höchstwert für Entschädigungen wird der Teuerung angepasst und soll neu 120'000 Franken betragen.

### **Beschränkte Opferhilfe bei Straftaten im Ausland**

Die Gewährung von Leistungen nach einer Tat im Ausland bietet zahlreiche praktische Probleme. Es ist namentlich oft schwierig, den Sachverhalt abzuklären und zu entscheiden, ob eine Straftat vorliegt. Deshalb wird künftig auf die Entschädigung und Genugtuung bei Straftaten im Ausland verzichtet. Die Opfer und ihre Angehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz haben aber einen Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen, die sie frei wählen können.

### **Längere Fristen für minderjährige Opfer**

Die Frist für die Einreichung von Begehren um Entschädigung und Genugtuung wird von zwei auf fünf Jahre verlängert. Eine spezielle Regelung gilt für minderjährige Opfer von schweren Straftaten, insbesondere von Delikten gegen die sexuelle Integrität. Sie können bis zum 25. Altersjahr ein Begehren stellen.

Weiter wird die längerfristige Hilfe der Beratungsstellen besser von der Entschädigung abgegrenzt. Diese beiden Massnahmen überschneiden sich heute teilweise. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die längerfristige Hilfe so lange gewährt wird, bis sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat soweit möglich beseitigt oder ausgeglichen sind. Die Entschädigung dagegen deckt die medizinischen Heil- und Pflegekosten nach der Stabilisierung des Gesundheitszustandes sowie den Erwerbsausfall, den Versorgerschaden und die Bestattungskosten.

Das geltende Gesetz beruht auf den drei Pfeilern Beratung, finanzielle Leistung und besonderer Schutz des Opfers im Strafverfahren. Dieser Ansatz wird im revidierten OHG beibehalten. Die Bestimmungen zum Schutz des Opfers im Strafverfahren werden jedoch später in die neue Schweizerische Strafprozessordnung eingefügt.

*Quelle:* Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 9. November 2005

#### **Themenseite Opferhilfe**

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Gesellschaft  
→ Gesetzgebung → Opferhilfegesetz

## OPFER HÄUSLICHER GEWALT BESSER SCHÜTZEN

Bundesrat begrüsst die Vorschläge der Rechtskommission des Nationalrates

**Der Bundesrat begrüsst das Bestreben, die Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen besser zu schützen. Dies hält er in seiner Stellungnahme zu entsprechenden Vorschlägen der Rechtskommission des Nationalrates fest.**

Gemäss dem Entwurf eines neuen Artikels im Zivilgesetzbuch (ZGB) sollen die Gerichte künftig zum Schutz der Opfer eine gewalttätige Person anweisen können, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Das Gericht soll ferner einer gewalttätigen Person verbieten können, die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu betreten oder sich dem Opfer zu nähern und mit ihm Kontakt aufzunehmen. Die Vorlage der Rechtskommission des Nationalrates konkretisiert den Persönlichkeitsschutz in einem besonders wichtigen Gebiet, schreibt der Bundesrat in seiner am Mittwoch veröffentlichten Stellungnahme. Er begrüsst insbesondere, dass nicht mehr einseitig das

Opfer ausserhalb seiner Wohnung Schutz suchen muss, sondern dass die gewaltausübende Person aus der Wohnung ausgewiesen werden kann.

Die Vorlage sieht ferner vor, dass die Kantone Informations- und Beratungsstellen einrichten, um häusliche Gewalt zu vermeiden und Rückfälle gewalttätiger Personen zu verhindern. Es steht für den Bundesrat ausser Frage, dass Beratungsstellen notwendig sind. Er hat indessen Bedenken, ob der Bund im ZGB, das die Verhältnisse unter Privaten regelt, die Kantone zur Errichtung solcher Stellen verpflichten kann.

*Quelle:* Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 9. November 2005

### Themenseite Häusliche Gewalt

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Gesellschaft  
→ Gesetzgebung → Häusliche Gewalt

## ELECTRONIC MONITORING WIRD WEITERGEFÜHRT

Bundesrat verlängert die Bewilligungen für sieben Kantone

**In sieben Kantonen können weiterhin Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzugs ausserhalb der Gefängnismauern (Electronic Monitoring) vollzogen werden. Der Bundesrat hat am 31. August 2005 die Bewilligungen für diese Versuche verlängert.**

Seit 1999 setzen die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin und seit 2003 auch der Kanton Solothurn diese alternative Form der Strafverbüssung ein. Electronic Monitoring (EM) gelangt vorwiegend bei kurzen Strafen an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt zum Einsatz. Seltener zum Zuge kommt es gegen Ende der Verbüssung einer langen Strafe vor der bedingten

Entlassung bzw. am Ende der Halbfreiheit. Die Anwendungsfälle (1484 bis Ende 2004) übertreffen die Erwartungen bei Weitem.

### Positive Ergebnisse

Gemäss erstem Evaluationsbericht vom Juni 2003 ist EM technisch durchführbar und die Vollzugskosten sind vergleichsweise tief. EM hat Strafcharakter, da die elektronische Fussfessel die Teilnehmenden ständig an ihre Situation erinnert. Zugleich erweist es sich für die Teilnehmenden und ihre Angehörigen als sozialverträglichste Form des Strafvollzugs. Laut zweitem Evaluationsbericht vom Dezember 2004 liegt EM mit einer Rückfallquote von 22 % im Vergleich zu anderen Vollzugsformen im Mittelfeld.

Angesichts der positiven Ergebnisse verlängert der Bundesrat die Bewilligungen für die sieben Kantone. Bei der Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird er nochmals entscheiden, ob und in welchem Rahmen die Versuche weitergeführt und eventuell auf weitere Kantone ausgedehnt werden sollen.

*Quelle:* Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 31. August 2005

#### Themenseiten

[http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/index0\\_40.html](http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/index0_40.html)

<http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/5795.pdf>

## RATIFIKATION DES FAKULTATIVPROTOKOLLS ZUR ANTI-FOLTER-KONVENTION DER UNO

**Der Bundesrat will mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der UNO die internationalen Bestrebungen im Kampf gegen die Folter unterstützen. Um das Fakultativprotokoll in der Schweiz umzusetzen, soll eine nationale Kommission eingesetzt werden. Der Bundesrat hat am 23. September 2005 das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ermächtigt, die Vernehmlassung zur Ratifikation des Fakultativprotokolls und zur Ausführungsgesetzgebung zu eröffnen.**

Das von der Schweiz am 25. Juni 2004 unterzeichnete Fakultativprotokoll will insbesondere durch Besuche und Kontrollen internationaler und nationaler Gremien in Gefängnissen und Anstalten den Schutz vor Folter verstärken. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem UN-Unterausschuss unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, sowie zu allen bedeutsamen Informationen zu gewähren. Das Fakultativprotokoll sieht ferner die Schaffung nationaler Kommissionen vor, welche die gleichen Befugnisse wie der Unterausschuss haben.

### Bundeslösung

Der Bundesrat schlägt vor, eine nationale Kommission zur Verhütung der Folter einzusetzen. Eine Bundeslösung wird auch von der Mehrheit der Kantone befürwortet, die sich bereits im Rahmen einer Anhörung sowohl gegen eine kantonale Lösung als auch gegen eine Konkordatslösung ausgesprochen haben.

Die Kommission überprüft regelmässig die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und veröffentlicht einen Jahresbericht. Sie kann zudem zu bestehenden Gesetzen und zu Gesetzesentwürfen Stellung nehmen sowie Empfehlungen zuhanden der zuständigen Behörden verfassen. Die Kommission wird vom Bundesrat ernannt und besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie setzt sich insbesondere zusammen aus Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Recht, Strafverfolgung sowie Straf- und Massnahmenvollzug.

*Quelle:* Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 23. September 2005

#### Themenseite Verhütung von Folter

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Sicherheit → Gesetzgebung → Folter UNO

# MODELLVERSUCHE

---

## BEO-SIRIUS - ZWISCHEN VOLLSTATIONÄR UND AMBULANT

Ein Modellversuch mit dem Ziel, Fremdplatzierungen zu vermeiden

**In der Jugendhilfe zeichnet sich immer deutlicher ab, dass Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten bei Jugendlichen komplexer werden und stationäre Platzierungen nicht selten scheitern. Vor diesem Hintergrund entstand der vom Bund unterstützte Modellversuch „BEO-Sirius“ der kantonalen BEObachtungsstation Bolligen. Die Projektleiterin stellt nachfolgend das Konzept vor und berichtet über die Erfahrungen.**

Margret Aeschlimann<sup>\*</sup>

---

In Fällen wo ambulante Abklärungen, Erziehungshilfen oder Berufsintegrationsprogramme zu wenig Unterstützung bieten können, sind individuelle, nicht überwiegend gruppenorientierte Angebote in einem *teilstationären* Rahmen notwendig. Aus bisheriger Sicht zeigen sich vor allem drei Situationen, in denen eine Heimeinweisung zwar angezeigt erscheint, eine traditionelle, vollstationäre Platzierung aber trotzdem fast nicht möglich oder auch nicht sinnvoll ist:

- Wenn eine Fremdplatzierung (noch) nicht zwingend ist und die Herkunftsfamilie genügend Ressourcen zu haben scheint, um mit intensiver professioneller Unterstützung die Probleme zu bewältigen.
- Wenn eine Fremdplatzierung kontraindiziert ist, insbesondere bei gewissen Formen von Gewalttätigkeit oder bei speziellen familiären Situationen, die durch kulturelle Unterschiede bedingt sind.
- Wenn eine Förderung in einer Gruppe nicht möglich oder kontraindiziert ist, beispielsweise wenn das auffällige oder deliktische Verhalten durch Gruppendynamik eskaliert.

### BEO-Sirius

Auch die kantonale BEObachtungsstation Bolligen (Kanton Bern) hat in Einzelfällen schon die Erfahrung gemacht, dass Jugend-

liche in gewissen Phasen der Platzierung zuhause wohnten und diese Zeit mit einem verstärkten Einbezug der Eltern gestaltet und konstruktiv bewältigt werden konnte. *Neuartig* im Projekt BEO-Sirius ist die *Kombination* von verschiedenen Elementen, die als einzelne Angebote oder Interventionen bekannt und erprobt sind, nicht aber in ihrem Zusammenspiel.

### Die beiden Angebote

Für die *Abklärung* ohne Fremdplatzierung eignen sich normalbegabte Jugendliche, die in ihrem Verhalten so auffällig und deren Zukunftsperspektiven so unklar sind, dass sich die zuständigen Behörden für eine spezielle, umfassende Abklärung entscheiden.

Bei der *Berufsausbildungsbegleitung* geht es um eine Befähigung von normalbegabten Jugendlichen und ihrer Lehrbetriebe, damit die Bewältigung der Lehre unter erschwerten Bedingungen möglich wird. Es kann einerseits darum gehen, eine geeignete Ausbildungsstelle zu suchen und die Ausbildung zu beginnen und andererseits auch darum, ein gefährdetes Lehrverhältnis zu stabilisieren oder nach einem Lehrabbruch einen neuen Start zu planen und umzusetzen.

Bei beiden Aufträgen handelt es sich schwerpunktmässig um *individuelle Angebote*. Sie haben zum Ziel, die Jugendlichen, ihre Eltern und ihr Umfeld interdisziplinär in der Weise zu unterstützen, dass sich mittelfristig eine *Fremdplatzierung* erübrigen kann, was sowohl aus einer lösungs- und ressourcenorientierten systemischen Sichtweise, wie auch in finanzieller Hinsicht erstrebenswert ist.

### Zielgruppe

BEO-Sirius bietet Heimplatzierungen in einem *teilstationären Rahmen* für ca. *14 bis 18-jährige männliche und weibliche Jugendliche* an, bei spezieller Indikation auch etwas jüngere oder ältere, die nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechtes, des

---

<sup>\*</sup> Dr. Margret Aeschlimann, Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie FSP, ist Bereichsleiterin des Projekts BEO-Siris

Zivilrechtes oder der Invalidenversicherung *abklärungs- und massnahmebedürftig* sind.

#### Einweisungsgründe

Die Einweisung erfolgt nach den üblichen Indikationen für eine Fremdplatzierung:

- jugendstrafrechtliche Massnahmen (Art. 83 bis 85 und Art. 90 bis 92 StGB)
- zivilrechtliche Massnahmen (Art. 308, 310 und 314 ZGB)

Für eine Platzierung wird dabei immer die einweisende Behörde benötigt.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind in einer schwierigen Lebenssituation, es sind erziehungsschwierige, oft auch dissoziale Jugendliche. Meist haben schon verschiedene Fachleute, überwiegend im ambulanten oder manchmal auch im stationären Setting versucht, mit den Jugendlichen und/oder den Eltern die Probleme zu lösen. Diese Hilfen waren aber aus den verschiedensten Gründen nicht erfolgreich und die Probleme haben sich nicht verringert sondern meist sogar zugespitzt.

Speziell für weibliche Jugendliche soll mit einem gleichberechtigten Nebeneinander von koedukativen Arbeitsansätzen, reflektierter Jungenarbeit und parteilicher Mädchenarbeit, eine individuelle und geschlechtsspezifische Begleitung und Förderung erreicht werden.

#### mehr zu BEO-Sirius

[www.jgk.be.ch/site/kja\\_beobachtungsstation](http://www.jgk.be.ch/site/kja_beobachtungsstation)

[www.jgk.be.ch/site/kja\\_beosiriusflyer.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/kja_beosiriusflyer.pdf)

#### Unterstützung auf allen Ebenen

Im Rahmen der *Berufsausbildungsbegleitung* werden neuartige Möglichkeiten der Berufsausbildung aufgebaut, die durch ein vernetztes Unterstützungssystem für alle an einer erfolgreichen Berufsausbildung Beteiligten gekennzeichnet sind.

Auch bei einem *Abklärungsauftrag* liegt neben der psychologischen, psychiatrischen, schulischen und sozialen/systemischen Diagnostik der Schwerpunkt im Aufbauen und Coachen eines Unterstützungssystems. Vor allem hier besteht für die Jugendlichen zudem die Möglichkeit, die Schule bei BEO-Sirius zu besuchen. Sei dies, um eine Reintegration in eine öffentliche Schule vorzubereiten oder um die

letzten Wochen oder Monate der obligatorischen Schulpflicht abzuschliessen.

#### Zentraler Ansatz: Elterncoaching

Die Jugendlichen sind sozial und/oder jugendstrafrechtlich auffällig und werden platziert. Der zentrale und wirksame Ansatz ist aber die *Arbeit mit den Eltern*. Sie werden intensiv begleitet, in ihrer *Elternrolle gecoacht* und damit ermutigt, ihre vergessenen, oft verschütteten Ressourcen wieder zu aktivieren oder zu entdecken. Im Rahmen der *Auftragsklärung* wird mit der einweisenden Behörde besprochen, was neben dem Elterncoaching therapeutisch, diagnostisch oder schulisch mit den Jugendlichen gemacht werden kann und soll.

Bei nicht alltäglichen Familiensituationen, wenn z.B. andere Bezugspersonen als die Eltern die Erziehungsfunktion haben oder Jugendliche in einer Pflegefamilie oder schon allein leben, spricht dies nicht grundsätzlich gegen einen Auftrag an BEO-Sirius. Es muss aber noch sorgfältiger geprüft werden, ob BEO-Sirius das passende Hilfsangebot ist.

#### System-Interaktionstherapie

Die *intensive Arbeit mit den Eltern* oder anderen wichtigen Bezugspersonen wurde von Beginn an als zentrale Bedingung erkannt, mit welcher eine teilstationäre Platzierung gelingen kann. In der System-Interaktionstherapie (SIT) wurde ein geeignetes Arbeitsmittel gefunden. In Zusammenarbeit mit dem Begründer dieser Methodik, *Michael Biene*, Berlin, wird diese Methode weiterentwickelt und an die speziellen Gegebenheiten des Settings und des Auftrags von BEO-Sirius angepasst. Das *Hauptziel* von SIT ist, dass die Eltern den Einfluss auf ihr Kind wieder erhalten und erzieherisch wieder die Verantwortung übernehmen können.

#### Erfahrungen

In den bisherigen *fünf Jahren*, während denen die Arbeitsweise entwickelt und viele wertvolle Erfahrungen gesammelt werden konnten, hat sich das Konzept und die gewählte Arbeitsweise für Abklärungen und Berufsausbildungsbegleitungen zunehmend bewährt. Es wurde allerdings auch klar, dass es bei Jugendlichen mit komplexeren Schwierigkeiten doch gewisse Erfahrung braucht, damit der Auftrag erfolgreich erfüllt werden kann.



Als wichtiges Element für eine nachhaltige Unterstützung der Familie hat sich zudem die *geleitete Elterngruppe* erwiesen. Sie funktioniert weniger im Sinne einer traditionellen Selbsthilfegruppe, sondern es werden in der Gruppe vielmehr Alltagsfragenstellungen mit ähnlichen Methoden gelöst, wie dies auch in den Einzelgesprächen der Fall ist. Im Vordergrund stehen dabei Rollenspiele und weniger das „Reden über das Problem“.

Kann eine Stabilisierung der Jugendlichen erreicht werden, ist zu beachten, dass dies oft *Auswirkungen* weit über die platzierten Jugendlichen hinaus hat. Beispielsweise profitieren *jüngere Geschwister* in ihrer Entwicklung ebenfalls von der sichereren Elternrolle.

Viel Gewicht legen wir darauf, dass *Auftrag und Ziele der Platzierung* zu Beginn mit den einweisenden Behörden, Eltern und Jugendlichen klar besprochen sind und während der Platzierung überprüft und wenn notwendig modifiziert werden. Das scheint insbesondere in einem noch ungewohnten Setting und mit der ebenfalls noch ungewohnten Methodik der System-Interaktionstherapie wichtig zu sein, damit eine Platzierung gelingt.

Die begleitende wissenschaftliche Evaluation hat unter anderem die *Zufriedenheit der einweisenden Behörden* erhoben. Sie war über die ganze Zeit des Modellversuchs gross, was für ein neues, und in Teilen noch ungewohntes Angebot durchaus nicht selbstverständlich erscheint.

Die *Zusammenarbeit* mit dem Team, welches den Modellversuch wissenschaftlich begleitet hat, war kreativ und konstruktiv. Gewisse Erweiterungen oder Veränderungen gegenüber dem zu Grunde liegenden Konzept konnten in Absprache mit dem Bund durchgeführt und auch in die Evaluation einbezogen werden. So wurde beispielsweise die ursprünglich nicht vorgesehene Aufnahme von *weiblichen* Jugendlichen oder Jugendlichen *unter 14 Jahren* möglich und zeigte sich als sinnvolle Erweiterung. Hingegen wurde die Aufnahme von Jugendlichen, die älter als 18 Jahre waren, vor allem aus Gründen der Evaluation (zu grosse Heterogenität der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe) nicht ermöglicht.

Diese Altersgrenze zeigte sich aber oft als ungeeignet, wenn bei Jugendlichen nach

einem oder zwei Lehrabbrüchen erstmals Jugendhelfemassnahmen ergriffen wurden. Heute, das heisst nach Abschluss des Modellversuchs, können bei passender Indikation auch *19- oder 20-jährige* Jugendliche aufgenommen werden, was sich zu bewähren scheint.

### Leitfaden zur Übertragbarkeit

Unsere Erfahrungen wie auch die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass sich BEO-Sirius mit seinen speziellen Aufträgen und dem teilstationären Setting bewährt hat und auch *andernorts umgesetzt* werden könnte.

Um Interessierten eine erste Überlegungs- und Entscheidungshilfe anzubieten, haben wir einen kurzen *Leitfaden zur Übertragbarkeit* verfasst. Darin wird darauf hingewiesen, was neben einem Grundsatzentscheid für eine Übernahme des Modells BEO-Sirius noch bedacht werden sollte: ein Finanzierungssystem muss gewählt werden, Entscheide bezüglich Trägerschaft, Standort, Einzugsgebiet, Vernetzung sind zu treffen, etc.. Aus unserer Erfahrung geben wir auch Hinweise, was bezüglich Projektierung und Umsetzungsphasen berücksichtigt werden sollte. Wichtige Entscheidungen sind ebenfalls nötig bezüglich Personal: das benötigte Fachpersonal muss beispielsweise bereit sein, sich intensiv mit dem SIT-Ansatz oder einem vergleichbaren systemischen Arbeitsansatz auseinander zu setzen. Der Entscheid für einen Projektaufbau bedeutet also auch eine gezielte und längerfristige Personalplanung.

Mitarbeitende von BEO-Sirius und auch des SIT-Instituts sind gerne bereit, gemachte Erfahrungen weiterzugeben und Interessierte zu beraten oder begleiten.

#### Alles zum Modellversuch BEO-Sirius:

Projektleitungs- und Evaluationsschlussbericht, Feinkonzept und Leitfaden zur Übertragbarkeit: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Sicherheit → Straf- und Massnahmenvollzug → Modellversuche → Abgeschlossene Modellversuche

#### Weitere Informationen

BEO-Sirius, Bereichsleitung  
Margret Aeschlimann  
Weissensteinstrasse 6  
3008 Bern  
Tel: 031 398 16 70  
E-Mail: [beo-sirius@bluewin.ch](mailto:beo-sirius@bluewin.ch)

# PRAXIS JUGENDHILFE

## STANDARDISIERTE INSTRUMENTE ZUR VORABKLÄRUNG UND BEGUTACHTUNG IM JUGENDSTRAFRECHT

Vorschläge zu neuen Verfahren im Rahmen des neuen JStG

**Das neue schweizerische Jugendstrafgesetz wird voraussichtlich 2007 eingeführt und bringt einige Veränderungen und Neuerungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern mit sich. Dabei könnten standardisierte Verfahren eine Hilfe sein, um Störungen genauer zu bestimmen und bei Platzierungen die Wirkung der angeordneten Massnahmen zu überprüfen.**

Daniel Gutschner, Kerstin Lutz,  
Klaus Schmeck und Jörg M. Fegert\*

In der folgenden Auseinandersetzung interessieren uns die vorgesehenen *Änderungen resp. Forderungen des* neuen Jugendstrafgesetzes (nJStG) hinsichtlich

- der Abklärung der persönliche Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung nach Artikel 9 nJStG,
- die Forderung der Begutachtung vor der Unterbringung nach Artikel 15 nJStG und
- die Forderung nach Artikel 19 nJStG, jährlich die Schutzmassnahmen zu überprüfen und zu evaluieren.

International sind in dieser Richtung bereits Bestrebungen zu erkennen und standardisierte Instrumente zur Klärung dieser Fragen schon vorhanden. Zwei davon werden nachfolgend näher vorgestellt.

### Das Screeninginstrument BARO.ch/de

Das strukturierte *Screeninginstrument BARO* (Basis Raads Onderzoek) ist in Holland von Prof. Theo *Doreleijers* speziell

\* Dr. Daniel Gutschner, Institut für forensische Kinder- und Jugendpsychologie, -psychiatrie und -beratung, Bern; Dr. Kerstin Lutz, Prof. Klaus Schmeck und Prof. Jörg M. Fegert, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie des Universitätsklinikums, Ulm.  
Lead, Titel und Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

zur Beantwortung zur Fragestellung, ob eine Begutachtung notwendig ist und weitere strafrechtliche Massnahmen indiziert sind, entwickelt und validiert worden. Seit 1999 wird es in den Niederlanden bei allen verhafteten und inhaftierten Jugendlichen erfolgreich eingesetzt.

### Begriffserklärung

Unter einem **Screening** (Durchsiebung, Rasterung, Selektion) versteht man ein Verfahren, das zur Identifizierung bestimmter Sachverhalte, welches an einer grossen Gruppe von Proben oder Personen eingesetzt wird: Ein Screening ist somit ein auf bestimmte Kriterien ausgerichteter „Siebttest“, hier bei der Fragestellung, wann ein psychologisch/psychiatrisches Gutachten notwendig ist und welche weiteren strafrechtlichen Massnahmen eingeleitet werden sollen.

Die **Validität** ist der Grad der Genauigkeit, mit dem ein Testverfahren das misst, was es messen soll.

Die deutschsprachige Version nennt sich *BARO.ch/de* und kann für *Abklärungen und zur Fragestellung der Begutachtung* angewandt werden, wie sie nach dem neuen Jugendstrafgesetz gefordert werden. Die Anpassung auf schweizerische Verhältnisse und die entsprechende Validitätsstudie wurde von *Dr. Daniel Gutschner* vorgenommen. Zum Einsatz kommt dieses Instrument bisher bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn.

### Ein Störungs-BAROMeter

Mit dem Screeninginstrument *BARO.ch/de* wird den Jugendgerichten, Jugendanwaltschaften und generell den *Zivil- und Strafbehörden* ein Mittel zur Hand gegeben, um bereits *im ersten Kontakt* mit dem jugendlichen Straftäter *psychische Störungen oder*

## Die massgeblichen Artikel im neuen Jugendstrafgesetz

### Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung (Art. 9)

<sup>1</sup> Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Zu diesem Zweck kann sie auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen“.

<sup>2</sup> Mit der Abklärung kann eine Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.

<sup>3</sup> Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder erscheint die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt, so ordnet die zuständige Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.

### Unterbringung (Art. 15)

<sup>1</sup> Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die urteilende Behörde darf die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nur anordnen, wenn sie:

- a. für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder
- b. für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist.

<sup>3</sup> Vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ordnet die urteilende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, falls diese nicht bereits auf Grund von Artikel 9 Absatz 3 erstellt wurde.

<sup>4</sup> Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.

### Beendigung der Massnahme (Art. 19)

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde prüft jährlich, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann. Sie hebt sie auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahres.

<sup>3</sup> Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen.

*Auffälligkeiten* erfassen zu können. Das halbstrukturierte Interview fragt systematisch und standardisiert alle wichtigen *Lebensbereiche* ab und die Ergebnisse werden mit einem Computerprogramm ausgewertet. Damit wird ersichtlich, bei welchen Jugendlichen eine Psychopathologie vorhanden sein könnte, also bei welchem Jugendlichen ein Gutachten notwendig ist. Darüber hinaus liefert das Instrument wichtige Entscheidungshilfen für *weitere strafrechtliche Massnahmen* und andere *Hilfestellungen*, wie Erteilung von Weisungen, Erziehungshilfe, Platzierung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim.

### Vorteile von strukturierten und standardisierten Verfahren

Durch ein strukturiertes und standardisiertes Erheben und Bewerten des Umfeldes

und der psychosozialen Umgebung des Jugendlichen kann stufenweise vorgegangen werden. Dies hat den Vorteil genauer zu bestimmen, welche strafrechtlichen Massnahmen angezeigt sind und welche Jugendlichen einer intensiven psychologisch-psychiatrischen Begutachtung bedürfen. Solche Instrumente können daher eine grosse Hilfe sein, knappe Ressourcen der psychologisch-psychiatrischen Kompetenz für das Entwicklungsalter sinnvoll einzusetzen.

Hinsichtlich der neuen Norm nach Artikel 9 Absatz 3 nJStG ist mit einer Fülle von notwendigen Abklärungen zu rechnen, die sinnvollerweise durch ein *gestuftes Vorgehen* bewältigt werden sollten. Generell sollte die Erhebung der Gesamtbedingungen in eine fachliche oder gutachterliche Stellungnahme münden, welche den pädagogischen Bedarf und mögliche Massnah-

men und Sanktionen präzisiert. Nur im begründeten Ausnahmefall sollte eine weitergehende psychologisch-psychiatrische Begutachtung erfolgen, die sich dann notwendigerweise ausführlich mit der Psychopathologie auseinandersetzt und daraus eventuell auch mögliche Rückschlüsse nicht nur auf den Behandlungsbedarf sondern auch auf die Schuld- und Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat erlaubt.

Ein strukturiertes und standardisiertes Vorgehen trägt nicht zuletzt auch zur ökonomischen und vergleichbaren Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen bei. Und es erlaubt ein einheitliches Vorgehen in der Auswahl der Schutzmassnahmen und die Entscheidung kann besser evaluiert und einer Qualitätssicherung unterzogen werden.

*«Ein strukturiertes Vorgehen fördert die Qualitätssicherung.»*

### **Das Instrument zur Zielerreichung PädZi-Skalen**

Doch was ist nach der Empfehlung einer stationären Massnahme und der Überprüfung, also der Evaluierung strafrechtlichen stationären Massnahmen? Wird ein Screeninginstrument wie das BARO.ch/de in der oben beschriebenen Form eingesetzt und es erscheint eine stationäre Massnahme indiziert, könnte in der Folge ein Zielerreichungsverfahren angewandt werden.

Ein Beispiel dafür ist das Instrument zur pädagogischen Zielerreichung, die *Zielerreichungsskalen PädZi*, mit welchem Entwicklungsziele definiert, pädagogische Effekte erhoben und der Zielerreichungsprozess unterstützt werden kann. So wie dies eben auch der neue *Artikel 19 nJStG* fordert.

*«Ein Scheitern der Massnahme wird oft der Situation und vor allem den Jugendlichen nicht gerecht.»*

Entwickelt wurde das Instrument von einer Arbeitsgruppe an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität Ulm im Auftrag eines grossen, deutschlandweit agierenden Jugendhilfeträgers, dem Christlichen Jugenddorfwerk CJD. Mit Hilfe dieses Instruments wird es möglich, die Ziele einer strafrechtlichen Massnahme im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und vollziehender Behörde und unter Einbezug der Betroffenen genau zu bestimmen, um die

eingetretenen Veränderungen differenziert zu erkennen und mit allen Beteiligten auszuwerten.

### **Computerversion motiviert zur Mitarbeit**

Nachdem anfänglich eine Papierversion zum Einsatz kam wird nun das ganze Verfahren auf einem Computer vorgegeben. Vor allem die Jugendlichen selbst hatten sich für diese Form der Anwendung stark gemacht. Bei der Durchführung hat sich gezeigt, dass ein partizipatives Element darin steckt, da die Jugendlichen stärker motiviert sind und ihre besseren Computerkenntnisse – im Vergleich zu manchen Pädagogen und Betreuern – auch dazu führen, dass von Anfang an ein stärkerer Austausch gefördert wird.

### **Der richtige Zeitpunkt für den Einsatz**

Für die pädagogische Behandlung von straffälligen oder verhaltensauffälligen Jugendlichen ist das Formulieren und Erarbeiten von Zielen und die Evaluierung der Zielvorgaben von hoher Bedeutung, da solche Jugendlichen oft Schwierigkeiten haben, die eigenen Probleme zu sehen und zu bewerten. Kleine aber relevante Veränderungen können sie oft nicht sehen und hinreichend wertschätzen. So ist es sinnvoll und ziel führend, mit einem Instrument zu arbeiten, welches diese Vorgänge dokumentiert und visualisiert.

Es stellt sich nun die Frage, wie solche Auswertungen durchgeführt werden sollen. Wann ist z. B. ein Ziel erreicht? Wann kann keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet werden?

In erster Linie ist es wichtig, die Ziele *vor dem Start der stationären Massnahme* zu bestimmen. In diesen Prozess sollten die einweisenden Behörden, die Eltern, der Jugendliche und die vollziehende Behörde einbezogen sein. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Erarbeitung von verschiedenen Zielen mit verschiedenen Teilbereichen, deren Erreichung in Form von Verhaltensbeschreibungen überprüft werden kann. Denn aus der täglichen Praxis

wissen wir, dass viele strafrechtliche Massnahmen zu einem Abbruch führen und dies in der Regel als Scheitern der Massnahme angesehen wird. Diese Schlussfolgerung ist jedoch häufig weder dem Jugendlichen noch den ausführenden Behörden gegenüber gerecht. So finden sich in den meisten Fällen doch einige Veränderungen im Verhalten und im Handeln der Jugendlichen. Oft ist es aber schwer, diese Veränderungen zu erkennen geschweige denn zu überprüfen.

### **Nutzen auch im pädagogischen Alltag**

Das Ergebnis kann nach der Computereingabe sofort ausgedruckt werden und dient somit der Dokumentation in der Akte. Viele Jugendliche wünschen auch selbst ihre eigene Auswertung, deshalb kann das Instrument auch pädagogisch für ein „Contracting“ genutzt werden, das heisst für einen Vertragsabschluss hinsichtlich der Erziehungsziele. Das Instrument ist für die gesamte Palette der pädagogischen Bereiche und Ziele von strafrechtlichen Massnahmen anwendbar und ermöglicht eine *Integration in den pädagogischen Alltag*. Das heisst, es kann leicht in bestehende Abläufe und Strukturen der praktischen Arbeit eingeführt werden. Durch dieses Vorgehen können ausserdem „passgenaue Hilfen“ im Sinne von Schutzmassnahmen festgelegt werden.

### **Zum Schluss**

Ohne eine strukturierte Erfassung von straffälligen Jugendlichen ist es unseres Erachtens kaum möglich, Entscheidungen über strafrechtliche Schutzmassnahmen zu treffen. Auch kann ohne strukturierte Erfassung keine valide Beurteilung über allfällige Störungen gemacht werden.

Durch ein Screeningverfahren, wie beispielsweise das BARO.ch/de, kann die Frage, wann eine *Begutachtung* eines straffälligen Jugendlichen indiziert ist und/oder welche *strafrechtlichen Schutzmassnahmen* notwendig sind, zuverlässig beantwortet werden. Wir sind überzeugt, dass die genaue Bestimmung von weiteren Schutzmassnahmen Fehlplatzierungen vorzubeugen hilft, den Massnahmenvollzug positiv

beeinflusst und die Rückfallgefahr verringern hilft.

Der Einsatz eines Screeningverfahrens dient also sowohl dem ökonomischeren Einsatz von knappen Ressourcen (psychologisch-psychiatrische Begutachtung) als auch der Optimierung des Einsatzes von Straf- oder Behandlungsmassnahmen.

Die jährliche Überprüfung der Massnahmen durch die Strafbehörde, wie es das neue schweizerische Jugendstrafgesetz fordert, ist eine sinnvolle Neuerung und für die Sicherstellung des adäquaten Einsatzes von Massnahmen wichtig. Mit dem Zielerreichungsverfahren PädZi-Skalen wird der Strafbehörde und den Massnahmenvollzugsinstitutionen ein Instrument geboten, das mit einem geringen Aufwand und unter Einbezug sowohl der straffälligen Jugendlichen als auch des Massnahmenvollzugspersonals ermöglicht, die Wirkung der angeordneten Massnahmen zu überprüfen. Auf diese Weise können bei Beginn einer Massnahme für jeden Jugendlichen individuelle Ziele definiert werden, die seine spezifische Situation und die Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigen. Im weiteren Verlauf kann dann das Erreichen dieser Ziele in regelmässigen Abständen überprüft werden, um den Vollzugsbehörden eine Entscheidungshilfe zur Klärung der Frage anzubieten, „ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann“.

«Standardisierte Screeningverfahren optimieren Straf- und Behandlungsmassnahmen.»

#### **Weiterführende Informationen**

Dr. Daniel Gutschner  
IFB - Institut für forensische Kinder- und Jugendpsychologie, -psychiatrie und –beratung  
Marktgasse 29  
3000 Bern 7  
Tel. 031 311 13 24  
E-Mail: [daniel.gutschner@ifkjb.ch](mailto:daniel.gutschner@ifkjb.ch)

# PRAXIS STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

## JTS – TRANSPORT VON HÄFTLINGEN AUF SCHIENE UND STRASSE

Eine positive Bilanz nach fünf Jahren Betrieb

Seit 2001 betreiben die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG und die Securitas AG im Auftrag des Bundes und der KKJPD<sup>1</sup> das interkantonale Häftlingstransportsystem „Jail-Train-Street“. Dieses Transportkonzept kann als ein gutes Beispiel für die professionelle Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und privaten Unternehmen bezeichnet werden.

Martin Altorfer\*

Die Besonderheit des *interkantonalen* Häftlingstransportsystems ist die *Kombination von Strasse und Schiene*. Die SBB AG betreiben einen so genannten „Jail-Train“ – ein speziell umgebauter, mit 18 Zellen ausgerüsteter Steuerwagen – der zwischen *Zürich und Bern* die verkehrstechnische Hauptachse des Transportsystems abdeckt.



Jail-Train der SBB AG

Die Securitas AG stellt dank 12 *Strassenfahrzeugen* mit jeweils 5 Einzelzellen den Transport auf der Strasse sowie die Zufüh-

rung zum Gefängniszug sicher. Sämtliche Transporte erfolgen nur an Werktagen nach einem definierten Fahrplan in der ganzen Schweiz.



Strassenfahrzeuge der Securitas AG

### Gesamtschweizerische Einsatzzentrale

Den logistischen *Dreh- und Angelpunkt* bildet die gesamtschweizerische Einsatzzentrale der Securitas AG in Zürich. An diese Koordinationsstelle werden sämtliche Transportbestellungen der einzelnen Kantonspolizeikorps gemeldet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzzentrale disponieren die eingehenden Transportbegehren und überwachen die termingerechte Ausführung der Transporte per Schiene und Strasse.

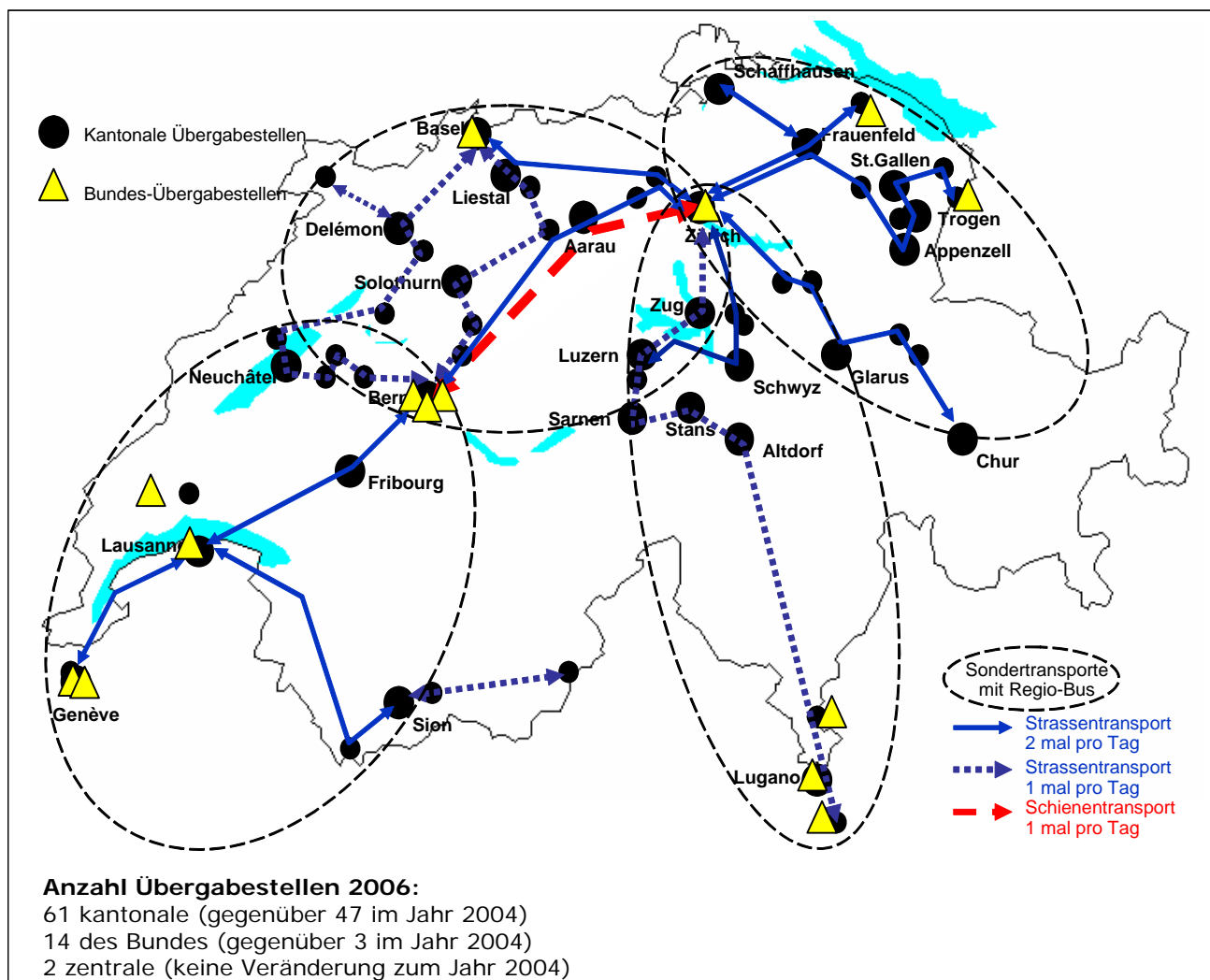
### Sondertransporte mit zivilen Fahrzeugen

- Für Personen im Familienverbund oder einzelne Minderjährige
- Für Personen mit akuten medizinischen Problemen, die nicht in Zellenfahrzeugen befördert werden können
- Für Personen, die aufgrund ihrer terminlichen oder örtlichen Bestimmungen nicht zu den regulären Fahrplanzeiten transportiert werden können.

<sup>1</sup> Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -Direktoren

\* Martin Altorfer ist Projektleiter Jail-Train-Street und Leiter der Stabsabteilung Marketing & Führung in der Securitas AG

## Streckennetz Jail-Train-Street



### Begleitpersonen

Alle Transportfahrzeuge werden durch ein *gemischtes Team* (Mann und Frau) begleitet. Für diese Spezialaufgabe wurden rund 100 Securitas-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter durch die Kantonspolizei Zürich ausgebildet. Die *Aus- und Weiterbildung* dieser Spezialisten beinhaltet nebst erweiterten theoretischen Kenntnissen über Recht, Erste Hilfe und Eigenschutz auch praktische Anwendungen in Bezug auf Fahrsicherheit und Umgang mit Personen in Haft.

### Menschenwürde

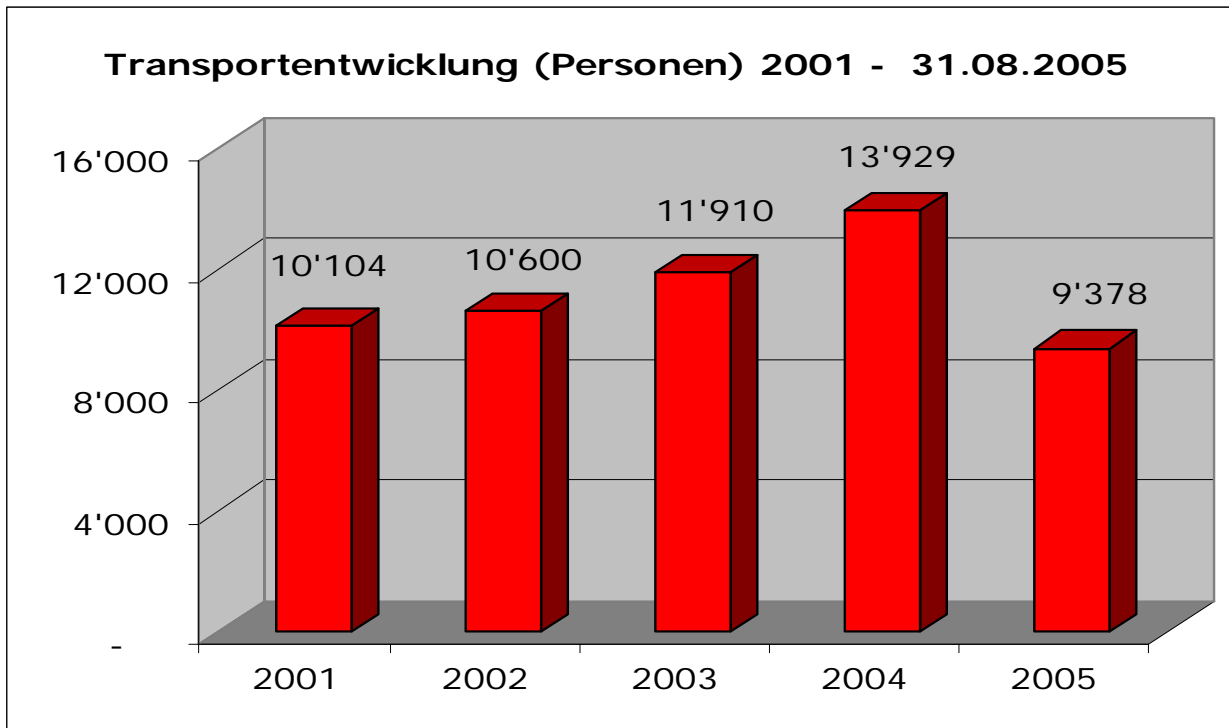
Die durch die Arbeitsgemeinschaft SBB und Securitas praktizierte Transportlösung entspricht den Auflagen des Antifolterauschusses (CPT) und wurde bei Besichtigungen des CPT und des Bundesamtes für Jus-

tiz entsprechend kontrolliert. So werden u.a. bei gesundheitlichen Problemen die notwendigen Massnahmen eingeleitet und bei weiblichen Häftlingen Hygieneartikel abgegeben.

### In stetiger Entwicklung

Seit dem Start von JTS sind, ohne nennenswerte Vorkommnisse, bereits über 50'000 Personen transportiert worden (siehe Grafik auf der nächsten Seite). Diese Leistung basiert auf ständiger Entwicklung: Dank enger Zusammenarbeit zwischen Securitas, SBB und Behörden wurde das Transportkonzept laufend verbessert. Nicht zuletzt dank diesen gemeinsamen Anstrengungen verfügt die Schweiz heute über ein sozial, wirtschaftlich und ökologisch beispielhaft funktionierendes Häftlingstransportsystem.

## Transportzahlen Jail-Train-Street





# PRIVATISIERUNG DER STRAFANSTALTEN IN DER SCHWEIZ

Eine Bestandesaufnahme

**Die Frage der privat geführten Strafanstalten wird seit gut zehn Jahren immer wieder gestellt. Obwohl diese Möglichkeit schon im jetzigen Recht verankert ist, machen nur wenige Kantone davon Gebrauch. Dass sich dies in Zukunft ändern wird, bezweifeln die Autoren dieses Artikels.**

Virginie Maire und André Kuhn \*

---

Der Strafvollzug in der Schweiz liegt in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sind sie einerseits für den Vollzug von Urteilen verantwortlich und müssen andererseits die dafür notwendigen Anstalten bereitstellen.

Der Artikel 384 des Strafgesetzbuches (StGB) sieht vor, dass diese Kompetenz an den *privaten Sektor delegiert* werden kann. Die Führung von privaten Anstalten ist jedoch auf die Bereiche des *Massnahmenvollzugs* und die *Halbfreiheit* beschränkt. Der Gesetzgeber verzichtet ausdrücklich darauf, in diesen privaten Anstalten Strafen und Einschliessungen zu vollziehen. Somit hört die *Delegation* dieser Aufgabe dort auf, wo die Einschränkung der persönlichen Freiheit des Gefangenen notwendig wird.

Der Bundesrat kann ausserdem den Kantonen probeweise und zeitlich befristet genehmigen, andere als im Strafgesetzbuch vorgesehene Methoden des Strafvollzugs auszuprobieren (Art. 397<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB). Dies im Hinblick auf eine Verbesserung der Möglichkeiten im Straf- und Massnahmenvollzug. Gestützt auf diese Artikel hat der Bundesrat im Jahr 1985 die Verordnung 3 zum Strafvollzug erlassen (VStGB 3). Zehn Jahre nach Inkrafttreten ist sie in der Weise ergänzt worden, dass Privatanstalten auch den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der *Halbgefängenschaft* und des *tageweisen Vollzugs* durchführen können (Artikel siehe Kasten auf der nächsten Seite).

---

\* Virginie Maire und André Kuhn arbeiten in der Ecole des sciences criminelles an der Universität Lausanne. Lead, Titel und Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

## Postulat Gadiant und seine Folgen

Diese Ausweitung der Privatisierung auf zwei zusätzliche Strafvollzugsformen stammt aus einer Zeit, in der im *Parlament* verschiedene Stimmen laut wurden, die eine Antwort auf die *Überbelegung* der Gefängnisse forderten.

Mit dem *Postulat Gadiant* im Jahre 1992 wurde der Bundesrat aufgefordert, nachhaltige Massnahmen gegen die Probleme im Strafvollzug zu ergreifen. Weitere Stimmen wurden zwei Jahre später laut: Die *Interpellation Bortoluzzi* meinte, dass eine Privatisierung des Strafvollzugs mithelfen könne, die Überbelegung der Gefängnisse zu verhindern und somit die überforderten Kantone entlasten würde. Die *Motion Keller* (in ein Postulat umgewandelt) verlangte eine Abänderung des Artikels 384 StGB in dem Sinne, dass die Kantone privaten Anstalten den Vollzug von Strafen in einem breiteren Ausmasse delegieren können. Schliesslich verlangte das *Postulat Morniroli* vom Bundesrat zu prüfen, ob die aktuelle Gesetzgebung es erlaube, private Haftanstalten zu bauen und zu führen, oder ob das Gesetz anzupassen sei, damit die Einschliessung auch an private Institutionen delegiert werden könne.

Das Postulat Gadiant hat dazu geführt, dass eine *Expertenkommission* eingesetzt wurde und den Auftrag erhielt, die Frage der Privatisierung von Strafanstalten zu prüfen.

## Bedenken der Expertenkommission

Die Expertenkommission kam in ihrer Arbeit zum Schluss, dass der Staat bereits heute Gefängnisbetriebe an private Unternehmen vermieten könne. Sie meinte auch, dass mit Blick auf die im Ausland gemachten Erfahrungen ein Privater den Bau und Betrieb einer Einrichtung wohl *rascher realisieren* könnte, weil die Verfahren einfacher seien. Hingegen sei es ihrer Meinung nach nicht erwiesen, dass das Ganze *billiger* zu stehen komme als der Bau und Betrieb eines öffentlichen Gefängnisses; dies unter der Voraussetzung, dass gleichwertige Dienstleistungen angeboten würden. Die Kommission hat in ihrem Bericht weiter ihrer Be-

## **Geltendes Recht**

### **Zulassung von Privatanstalten**

(Art. 384 StGB)

Die Kantone können mit Privatanstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, Vereinbarungen treffen über die Einweisung in Trinkerheilanstalten, andere Heilanstalten und Pflegeanstalten, offene Anstalten für Verwahrte, Heime für die zeitweilige Unterbringung bedingt Entlassener oder Entlassungsanwärter, Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Beobachtungsanstalten, Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche sowie Arbeitserziehungsanstalten für Frauen.

### **Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug (Art. 1 Abs. 4 VStGB 3)**

<sup>4</sup> Das Departement kann einem Kanton bewilligen, Privatanstalten, die den Anforderungen des Strafgesetzbuches entsprechen, den Vollzug von Gefängnis- und Einschliessungsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzuges zu übertragen. Privatanstalten unterstehen der Aufsicht der Kantone.“

## **Revidiertes Recht**

### **Zulassung von Privatanstalten**

(Art. 379 nStGB)

<sup>1</sup> Die Kantone können privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 zu vollziehen.

<sup>2</sup> Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Kantone.

### **Ergänzende Bestimmungen des Bundesrats (Art. 387 Abs. 4 Bst. b nStGB)**

Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit,

<sup>4</sup>b. einführen oder gestatten, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen an privat geführte Anstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes betreffend den Vollzug von Strafen (Art. 74-85, 91 und 92) genügen, übertragen wird. Diese Anstalten unterstehen der Aufsicht der Kantone.

fürchtung Ausdruck gegeben, dass sich das *Staatsdefizit* eher noch vergrössern würde, weil dem privaten Betreiber nur die *einfacheren Fälle* übertragen und die psychisch kranken und gefährlichen Straftäter weiterhin in staatlicher Obhut verbleiben würden. Dennoch hat die Expertenkommission vorgeschlagen, die Kantone in einem *grösseren Ausmass* als bisher zu ermächtigen, den Bau und Betrieb von Strafanstalten probeweise an Private zu delegieren. So hat die Expertenkommission für die Revision des allgemeinen Teils und des dritten Buchs des Strafgesetzbuchs den Anwendungsbereich von Artikel 384 StGB ausgeweitet.

## **Künftig auch Freiheitsstrafen**

Das revidierte Strafgesetzbuch, welches am 13. Dezember 2002 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde (im Weiteren: nStGB), und das voraussichtlich im Jahr 2007 in Kraft treten wird, enthält einen neuen Artikel der sich an das geltende Recht anlehnt (Art. 379 nStGB, siehe Kasten).

Die Fälle, in denen der Vollzug in privaten Einrichtungen möglich ist, werden im Gesetz *abschliessend* aufgezählt. Demnach bleibt das Prinzip bestehen, wonach Strafen des *Normalvollzugs* auch weiterhin in staatlichen Einrichtungen vollzogen werden müssen.

Trotzdem wurde auf Wunsch der bereits genannten Expertenkommission und des Kantons Basel-Stadt eine weitere Möglichkeit geschaffen: Artikel 387 Absatz 4 Buchstabe b im künftigen Recht (siehe Kasten) übernimmt im Grundsatz die Inhalte des bisherigen Artikels 397<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB.

Demnach ist der Bundesrat ermächtigt, auf Verordnungsweg oder auf Grund eines kantonalen Gesuchs den Vollzug von *Freiheitsstrafen* an private Unternehmer zu delegieren. Hierzu müssten die interessierten Kantone gesetzliche kantonale Grundlagen erlassen. Diese wären jedoch nur gültig, wenn sie vorgängig vom Bund genehmigt worden sind.

## **Kantone nutzen die Möglichkeit wenig**

Um einen Eindruck zu erhalten, wie die aktuelle Situation in der Schweiz aussieht, haben wir zwischen Januar und Februar 2005 verschiedene kantonale Verantwortliche befragt.

Laut ihren Angaben verfügen *19 Kantone* über keine privat geführten Anstalten, dem-

gegenüber verfügen die folgenden 7 Kantone über solche Einrichtungen:

**Kantone, die mit privaten Einrichtungen arbeiten:**

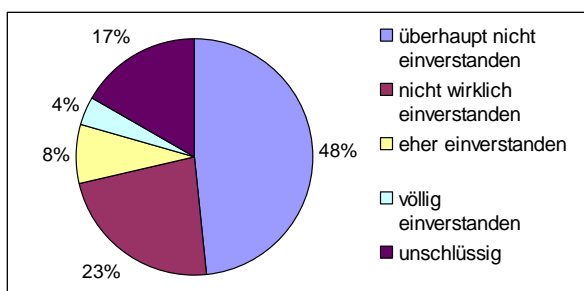
Kanton	Institution	Trägerschaft	Vollzugsbereich
Aargau	Stiftung Satis	Stiftung	Halbfreiheit
Basel-Landschaft	Rütihaus	Private Institution	Halbfreiheit
Genf	Maison de Frambois	Privatrechtliche Stiftung	Zwangsmassnahmen
	La Pâquerette des Champs	Verein	Halbfreiheit
Luzern	Wohnheim Lindenfeld	Verein	Halbfreiheit und Halbfangenschaft
Solothurn	Wohnheim Bethlehem	Private Institution	Halbfreiheit und Halbfangenschaft
Thurgau	Wohnheim Adler	Verein	Halbfreiheit
Zürich	Pension Neugut	Stiftung	Halbfreiheit

Diese kleine Studie zeigt, dass die Möglichkeit der Privatisierung nach den genannten rechtlichen Bestimmungen heute *sehr beschränkt genutzt* wird. An dieser Tendenz dürfte sich wohl auch in Zukunft nichts ändern, auch wenn das revidierte Strafgesetzbuch eine Ausweitung der Privatisierungsmöglichkeiten vorsieht.

**Grossteil der Bevölkerung nicht einverstanden**

Eine im *November 2004* repräsentative, telefonisch geführte Umfrage<sup>1</sup> bei 758 Schweizerinnen und Schweizerin ergab, dass *mehr als 70 Prozent* der Befragten mit der Idee der Privatisierung von Strafanstalten *nicht* einverstanden ist.

Die gestellte Frage lautete: *„Gewisse Leute sind der Meinung, dass man in der Schweiz die Gefängnisse privatisieren sollte. Sind Sie mit dieser Idee einverstanden?“* Das Ergebnis ergibt ein klares Bild:



<sup>1</sup> Diese Umfrage wurde durch das M.I.S. Trend Institut aus Lausanne durchgeführt.

Die erhaltenen Antworten variieren nicht signifikant in Bezug auf Sprachregionen, Bevölkerungsdichte, Altersklassen, Bildungsniveau, beruflicher Status oder Einkommensniveau. Hingegen ist festzustellen, dass *Männer* mit der Privatisierung leicht mehr einverstanden sind als Frauen und sich *politisch rechts Stehende* positiver äussern als Befragte der Mitte und der linken Seite.

**Mehr zu dieser Umfrage**  
 Kuhn A., Privatisation des établissements pénitentiaires: Six fois NON, in: Öffentlich – Privat: Neue Aufgabenverteilung in der Kriminalitätskontrolle? Verlag Rüegger, 2005.

# KONKORDATE

---

## KONFERENZ DER JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTOREN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ (LKJPD)

Gesamtüberblick über die Zielsetzungen, die zahlreichen Aufgaben und Tätigkeiten

**Die Vereinigung der Justiz- und Polizeidirektoren der Westschweiz und des Tessins LKJPD besteht aus den Mitgliedern der sieben lateinischen kantonalen Regierungen. Diese spezialisierte regionale Konferenz ist eines der Instrumente des Föderalismus, das der interkantonalen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Polizei dient.**

Henri Nuoffer\*

---

Diese Konferenz besteht *seit 1960*. In Anbetracht ihres Tätigkeitsbereiches, der sich im Laufe der Jahre ausgeweitet hat, und ihrer Zielsetzungen setzt sich diese seit 2003 aus *3 Konferenzen* zusammen:

- *die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD)* als übergeordnetes Organ. Sie befasst sich im Justizbereich insbesondere mit dem Vollzug der Urteile gegenüber Erwachsenen und Minderjährigen sowie der Ausbildung des Strafvollzugs-personals; im Polizeibereich beschäftigt sie sich mit der interkantonalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit; es bestehen 2 Konkordate betreffend den Strafvollzug an Jugendlichen und Erwachsenen sowie 2 interkantonale Vereinbarungen, die die polizeiliche Zusammenarbeit und die Sicherheitsunternehmen betreffen;
- *die Konferenz der im Asyl- und Migrationsbereich zuständigen Direktoren der lateinischen Schweiz (LKAMD)*;
- *die Westschweizerische Konferenz der im Fremdenpolizeibereich zuständigen Direktoren WKFPD-ZMG (Konkordat betreffend den Vollzug von Zwangsmassnahmen ZMG)*.

### Ziele der LKJPD

*Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit* in den oben genannten Bereichen zwecks

- Harmonisierung der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis
- Schaffung und Umsetzung interkantonaler Vereinbarungen
- Suche nach gemeinsamen Positionen in den Vernehmlassungen

*Ausbau der Kontakte und Beziehungen* mit dem Bund und den institutionellen Partnern (z.B. Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Konkordate, Bundesämter und Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal).

### Präsidium der Konferenzen

Drei Konferenzen und Konkordate stehen unter dem Präsidium von Herrn *Claude Grandjean*, Staatsrat (FR) - Vizepräsident ist Herr *Jean-Claude Mermoud*, Staatsrat (VD), während die Konferenz im Bereich des ZMG und das Konkordat ZMG von Frau *Micheline Spoerri*, Staatsrätin (GE) präsiert werden. Diese Konferenzen und Konkordate, deren Sitz sich in Freiburg befindet, verfügen über ein Sekretariat.

### A. Wichtige Tätigkeiten im Justizbereich im Jahr 2005

1. **Neunerausschuss und Konferenz der Konkordatssekretäre<sup>1</sup>**
2. **Konkordat über den Vollzug von Einschliessungsstrafen Jugendlicher**

Die lateinischen Kantone haben das *Konkordat* vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung *Jugendlicher* aus den Westschweizer Kantonen

---

\* Henri Nuoffer ist seit Juni 2003 ständiger Sekretär der LKJPD, der LKAMD und der WKFPD-ZMG.

---

<sup>1</sup> Dieser Tätigkeitsbereich wird in einem separaten Bericht erörtert.

(und teilweise aus dem Kanton Tessin) angenommen.

Die Gründe für dessen Annahme ergeben sich aus dem neuen Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das *Jugendstrafrecht* (JStG)<sup>2</sup> welches die Haftbedingungen für Minderjährige regelt und gleichzeitig wie die Änderungen vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft treten wird. Folgendes ist darin verankert:

- die im neuen Jugendstrafrecht vorgeschriebenen Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen, die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, die Gewährleistung einer *geeigneten Betreuung* während der Inhaftierung vor dem Urteilsspruch und die zu schaffenden *spezialisierten Einrichtungen*;
- die bedeutenden Änderungen im Bereich der Jugenddelinquenz (Zunahme der Anzahl Fälle / Veränderung der Deliktarten, mit Zunahme der Verurteilungen wegen Gewaltdelikten)<sup>3</sup>;
- die Anpassung der Haftbedingungen, die gewissen Anforderungen nicht mehr genügen.

#### **Die vier Geltungsbereiche des Konkordats betreffend die minderjährigen Personen:**

- die eine gewisse Zeit dauernde Inhaftierung vor dem Urteilsspruch (Art. 6 JStG)
- die Inhaftierung längerer Dauer nach dem Urteilsspruch
- die Unterbringung für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung der Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG)
- die Disziplinar massnahmen (Art. 16 Abs. 2 JStG).

<sup>2</sup> Siehe hierzu den Artikel, der im info *bulletin* Nr. 3/2003, S. 10 ff. erschienen ist.

<sup>3</sup> BFS, Aktuell BFS, 19 Rechtspflege, Statistik der Jugendstrafurteile 2003, T 14, Strukturen der Widerhandlungen seit 1999/Urteile für die Gesamtheit der Strafen, 2000: 10'142; 2004: 12'429.

#### **Geschlossene Einrichtungen für den Freiheitsentzug an minderjährigen Personen**

In Anbetracht der neuen Bestimmungen des JStG haben die lateinischen Kantone den *Bedarf an Plätzen* ermittelt. Sie sind zum Schluss gekommen, dass etappenweise 3 *Einrichtungen* geschaffen werden müssen, dies in den Kantonen Wallis, Neuenburg und Waadt.

Diese drei Kantone schaffen etappenweise die Infrastruktur für die erzieherische Betreuung der jugendlichen Straftäter (Inhaftierung vor dem Urteilsspruch und Strafvollzug). Diese umfasst konkordatsrechtliche Einrichtungen, die bereits vorhanden sind oder noch angepasst beziehungsweise neu ausgestaltet und mit einem erzieherischen Konzept ausgestattet werden müssen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Art. 27 Abs. 2 - 5 JStG), das von Personal mit spezifischer Ausbildung und Erfahrung umgesetzt wird. Wenn auch die Anzahl der minderjährigen Delinquenten in der Schweiz, die strafrechtliche Sanktionen in Form von Haftstrafen vollziehen müssen, nicht sehr hoch ist, stellen diese Jugendlichen doch eine gewisse Gefahr dar, und sie müssen dem neuen Recht entsprechend geeignet betreut werden können.

Hingegen sind die Kantone zuständig für die übrigen Bereiche des Strafvollzugs, beispielsweise für die kurz dauernde Untersuchungshaft oder die kurze Inhaftierung vor dem Urteilsspruch, die Halbgefängenschaft und den tagweisen Strafvollzug sowie die Unterbringung zu therapeutischen Zwecken in einer Einrichtung, wenn dies für den persönlichen Schutz oder die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG).

#### **Eine neue Einrichtung in Betrieb, zwei weitere in der Planungsphase**

Der Kanton *Wallis* hat bereits eine geschlossene Einrichtung für den Vollzug von Massnahmen für männliche Jugendliche (Pramont) geschaffen; diese ist seit September 2005 in Betrieb, und die 23 zur Verfügung stehenden Plätze sind bereits alle belegt. Er verfügt ausserdem weiterhin über 7 Plätze für jugendliche Erwachsene (Art. 100<sup>bis</sup> StGB), die ebenfalls alle besetzt sind.

Die minderjährigen Personen, die dort eine strafrechtliche Sanktion vollziehen, haben sich für sehr schwerwiegende Fälle zu verantworten (60%: Raubüberfälle / schwere Körperverletzungen / versuchte Tötung, bandenmässige Diebstähle und 30% für Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – Polydelinquenz); 70% dieser minderjährigen Personen sind ausländischer Herkunft.

Die Kantone *Neuenburg* und *Waadt* haben sich verpflichtet, eine Einrichtung für minderjährige Personen zu erstellen: 16 Plätze für weibliche Jugendliche in Neuenburg und 56 Plätze im Kanton Waadt in einer Einrichtung mit Doppelfunktion, die mehrere Module umfasst.

### **Neue Arbeitsgruppe für die Betreuung in einer geschlossenen Einrichtung**

Zur Ermittlung der Bedürfnisse der gesundheitlichen und sozio-erzieherischen Betreuung, die mit der in einer geschlossenen Einrichtung zu erfolgenden Unterbringung zu therapeutischen Zwecken zusammenhängen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG), und die das Konkordat aus seinem *Anwendungsbereich ausschliesst*, hat die Westschweizerische Konferenz für Angelegenheiten im Sanitäts- und Sozialbereich (WKASS) eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe geschaffen, an der auch von der LKJPD bezeichnete Personen beteiligt sind (z.B. Gerichtsbehörden und Direktoren).

### **3. Konkordat des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen und jungen Erwachsenen**

Das *Konkordat* vom 29. September 2005 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz ist von den kantonalen Regierungen angenommen worden; der Kanton Wallis hat die Grundsätze dieser interkantonalen Vereinbarung angenommen, jedoch bis zum Vorliegen genauerer Kenntnisse über die finanziellen Auswirkungen dieses Konkordats einen Vorbehalt gesetzt. Dieses Konkordat liegt derzeit in Anwendung der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Vereinbarungen den Westschweizer Parlamentbüros vor. Es wird jenes vom 22. Oktober 1984 aufheben. Unter den

*Neuheiten* ist hervorzuheben, dass der Anwendungsbereich des Konkordats gegenüber dem gegenwärtigen interkantonalen Abkommen erweitert wurde und zusätzlich den Vollzug von *kurzen Freiheitsstrafen*, den *vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug* sowie alle institutionellen Massnahmen abdecken wird.

### **Zusätzliche Plätze in der Planungsphase**

Im Rahmen der Planung der konkordatsrechtlichen Umsetzungen hat die Konferenz am 29. September 2005 das Bedürfnis der Schaffung einer Einrichtung von 60 Plätzen durch den Kanton Genf - *Curabilis* – (in einem polyvalenten Strafkomplex) für *geistig gestörte Delinquenten* nach Art. 43 StGB und einer anderen Einrichtung von 40 Plätzen durch den Kanton Freiburg für den *vorzeitigen Vollzug von Strafen und Massnahmen* auf dem Areal der Anstalten von *Bellechasse* anerkannt. Ausserdem werden die Studien über die Haftkosten und die Festsetzung des Tagessatzes weitergeführt; am 24. März 2005 hat die Konferenz eine *Anpassung der Tagessätze* für die konkordatsrechtlichen Einrichtungen beschlossen (+ 5% während 4 Jahren, ab dem 1. Januar 2007).

### **4. Bestand der Insassen und Entwicklung in den Strafanstalten der lateinischen Schweiz**

Ebenfalls ist eine Analyse namentlich hinsichtlich der *erforderlichen Anzahl Plätze* für den gesamten Vollzug der Freiheitsstrafen für Erwachsene durchgeführt worden.<sup>4</sup> Sie bestätigte, dass die in der *Deutschschweiz* gemachten Feststellungen die gleichen sind für die lateinische Schweiz, trotz der Fluktuationen:

- Tendenz der Verurteilungen mit Freiheitsentzugsstrafen jedwelcher Dauer steigend (2001: 3'698/2004:5'090);
- Bestätigung der Zunahme der Hafttage für alle Kategorien (Untersuchungshaft und Inhaftierung vor Urteilsspruch, 2001: 226'000/2004: 280'000; ordentliches Haftregime und Halbgefängenschaft 2001: 90'000/2004: 128'000; konkordatsrechtlicher Vollzug, 2001:217'000/2004:224'000);

<sup>4</sup> Dossier der Konkordatskommission vom 7. September 2005 über die Überbevölkerung in den Strafanstalten zu Händen der LKJPD.

- Verlängerung der Dauer des Aufenthaltes von verwahrten Personen in Anwendung von Artikel 43 StGB (stationäre Behandlung);
- Zunahme der Besetzungsrate in den Einrichtungen aller Kategorien, wobei gewisse Einrichtungen in verschiedenen Kantonen konstant überbelegt sind;
- Es bestehen keinerlei zuverlässige Anzeichen für eine Stabilisierung beziehungsweise einen Rückgang der Anzahl Hafttage; das Gegenteil ist der Fall;
- Bestätigung des Bedürfnisses nach zusätzlichen Plätzen, trotz der 2004 getroffenen Massnahmen (z.B. Wiedereinrichtung von 45 Plätzen für eine beschränkte Dauer, Schaffung des Projekts „Migratio“) und der Tatsache, dass die Gerichtsbehörden gewisse Massnahmen wie beispielsweise die Inhaftierung vor dem Urteilsspruch auf sehr unterschiedliche Weise anwenden;
- Aufrechterhaltung des Prinzips, wonach eine Verdoppelung der Anzahl Betten in den für den Strafvollzug bestimmten Zellen der konkordatsrechtlichen Einrichtungen nicht in Betracht kommt, dies aufgrund der erklärten Ziele des Strafvollzugs (Begleitung, Betreuung, Arbeit, Sicherheit) und der zusätzlichen Risiken, denen das Personal ausgesetzt wäre.

Im Jahr 2004 ergeben sich für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der lateinischen Schweiz für *alle Arten von Haft* folgende Zahlen: 2'024 Plätze und 667'000 Hafttage, wovon beispielsweise:

Plätze	Hafttage
1'835 Plätze (Männer) und 178 Plätze (Frauen), ohne Berücksichtigung der Plätze für den Vollzug von Massnahmen (Art. 43 und 44 StGB) oder für den Polizeigewahrsam	667'000
733 (Untersuchungshaft/vorzeitiger Strafvollzug)	280'000
413 (ordentlicher Strafvollzug, einschl. Halbgefängenschaft)	128'000
692 (konkordatsrechtl. Strafvollzug)	224'000
99 (Strafvollzug Minderjähriger)	20'000 (teilweise)
49 (ZMG)	10'000

## 5. Kolloquium des Westschweizerischen und Tessiner Konkordats

Im Rahmen der Weiterbildung sind mehr als hundert Personen aus politischen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Vollzug von Sanktionen, Einrichtungen, Ärzte, Betreuung, Bewährungshilfe) in einem Seminar von zwei Tagen (28. und 29. April 2005 in Murten) zusammengekommen. Behandelt wurde das Thema *Konsumation von Medikamenten oder anderen Stoffen im Gefängnis und deren Auswirkungen, insbesondere auf die Gefangenen*.

## 6. Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Dieser Tätigkeitsbereich wird in einem separaten Bericht erörtert.

## 7. Konkordat über den Vollzug der administrativen Inhaftierung von Ausländern

Dem Konkordat vom 4. Juli 1996 über den Vollzug der *administrativen Inhaftierung von Ausländern* (ZMG) sind die Kantone *Genf, Neuenburg* und *Waadt* beigetreten.

Die konkordatsrechtliche Einrichtung (*Frambois*), die dem Vollzug dieser Zwangsmassnahmen, die über 95 Stunden dauern, dient, ist im Juni 2004 in Vernier (GE) eröffnet worden. Das Bundesamt für Justiz hat festgestellt, dass das Konzept und das Reglement vom 8. April 2004 den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen. Nach Ablauf eines Betriebsjahres haben die Konkordatsorgane festgehalten, dass die Inbetriebnahme unter guten Bedingungen erfolgt ist, und dass das Konzept der qualifizierten Betreuung weiterverfolgt werden müsse. Mehrere Gefangene hingegen bekunden Schwierigkeiten hinsichtlich z.B. ihres Vorlebens namentlich im Vollzugsbereich, was zu gewissen Schwierigkeiten in

der Betreuung geführt hat; zudem bildete die Sicherheit Gegenstand weiterer Analysen, die zusätzliche Massnahmen erforderlich machten. Die in Frambois untergebrachten inhaftierten Personen stammen aus den drei Konkordatskantonen und anderen Kantonen. Ihr Aufenthalt dauert im Durchschnitt 21 Tage und die Wegweisungen verlaufen in der Regel erfolgreich, je kürzer der Aufenthalt, desto erfolgreicher. Die Konferenz hat am 4. November eine Änderung des Konkordats beschlossen, indem sie die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission für die Überwachung des Vollzugs dieses interkantonalen Abkommens vorgesehen hat.

In der Westschweiz stehen somit 49 Plätze für den Vollzug von Zwangsmassnahmen zur Verfügung, wovon 20 mit dieser neuen Einrichtung, während gesamtschweizerisch 315 Plätze für insgesamt ungefähr 140'763 Hafttage, was 6'760 Eintritten entspricht, bestehen.

## **B. Bereich Asyl und Migranten<sup>6</sup>**

### **C. Polizeibereich, insbesondere:**

#### **1. Konkordat vom 10. Oktober 1988, welches die Zusammenarbeit und Hilfeleistungen in polizeilichen Angelegenheiten in der Westschweiz regelt**

Die Arbeiten hinsichtlich der interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit (z.B. IKAPOL/WEF 2006 und GAO - Gruppe für die Aufrechterhaltung der Ordnung) und die Umsetzung der Schengen/Dublin-Abkommen laufen weiter.

Die etappenweise Verwirklichung des Projekts "*Unimatos*" – Entwicklung von Synergien für den Erwerb von Polizeiausstattungen (Westschweizer Uniformen – der gemeinsame Erwerb hat Einsparungen in Höhe von 30% erlaubt –, Material und Fahrzeuge, usw.) – schreitet planmässig voran.

Schliesslich hat die LKJPD nach der Annahme des *Weiterbildungsprogramms* für Polizeibeamte auf *Schweizer Ebene* einen Koordinator angestellt, der sein Amt am 1. Oktober 2005 angetreten hat. Damit soll die Harmonisierung der koordinierten Ausbildung der Polizeibeamten in den in der Westschweiz bestehenden Polizeischulen sichergestellt werden. Wenn auch in der Westschweiz zurzeit kein zentrales regionales Ausbildungszentrum besteht, hat die Koordinierung der Ausbildung in den verschiedenen Polizeischulen dennoch bereits begonnen.

#### **2. Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (KSU)**

Im Jahr 2004 sind Änderungen in Kraft getreten, die die Annahme mehrerer Richtlinien betreffend gewisser Anforderungen zur Folge hatten, namentlich in Hinsicht auf die Ausbildung und die Weiterbildung. Im Übrigen sind noch verschiedene Probleme in Bezug auf den Zugang zu den französischen Strafregistern und zum Strafregister der Polizeien und der im Bereich der Polizeigesetzgebung zuständigen Behörden zu lösen.

In Anbetracht der bei den Bundeskammern laufenden Revision des Gesetzes über den Binnenmarkt – BMG - schliesslich stellt sich die LKJPD die Frage, ob nicht auf *Bundesebene* eine Gesetzgebung für die Beibehaltung der Kontrolle, insbesondere der Tätigkeit der privaten Sicherheitsunternehmen, vorgesehen werden sollte; es werden weiterhin Überlegungen zu diesem Thema angestellt, und die Konkordatskommission wird zuhanden der Konferenz für den Frühling 2006 einen Bericht ausarbeiten.

#### **Kontakt**

Sekretariat der LKJPD  
Avenue Beauregard 13  
1700 Freiburg  
Tel. 026 305'70'76  
Fax 026 305'70'77  
E-Mail: [cldjp@fr.ch](mailto:cldjp@fr.ch)

Internet: [www.cldjp.ch](http://www.cldjp.ch) (in Bearbeitung)

<sup>6</sup> Dieser Tätigkeitsbereich wird in einem separaten Bericht erörtert.



# KURZINFORMATIONEN

## 20 JAHRE STRAFURTEILSSTATISTIK

BFS

BFS Aktuell

Neuchâtel 2005, 32 Seiten, Gratis

Bestellnummer: 582-0000



Von 1984 bis 2003 ist die Zahl der jährlich ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen von 57'000 auf über 86'000 Fälle gestiegen. Die Analyse dieser Entwicklung nach Hauptsanktion zeigt praktisch eine Verdoppelung der Bussen und eine starke Zunahme der bedingten Freiheitsstrafen.

Demgegenüber nehmen die unbedingten Freiheitsstrafen und die Massnahmen tendenziell ab. In über 90 Prozent der Fälle beträgt die Dauer der unbedingten Freiheitsstrafen weniger als sechs Monate. Soweit einige wichtige Ergebnisse aus 20 Jahren Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS).

### Bestellung per Telefon oder E-Mail:

Bundesamt für Statistik

Espace de l'Europe 10

CH - 2010 Neuchâtel

Tel. 032 713 60 60

[order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

Download: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) -

Themen: Kriminalität

## EIN KATEGORISCHES ABHÖRVERBOT EXISTIERT NICHT

Der Bundesrat will keine *lückenlose* präventive Kontrolle der Telefongespräche von Gefängnisinsassen. So heisst es in der Antwort auf eine *Motion* von SVP-Nationalrat *Ulrich Schluer* (05.3574). Ein kategorisches „Abhörverbot“, dessen Aufhebung die Motion verlangt, sei weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht vorgesehen und lässt sich auch nicht aus der bundesgericht-

lichen Rechtsprechung ableiten. Bereits heute seien die Behörden befugt einzuschreiten, wenn konkrete Hinweise auf einen möglichen Telefonmissbrauch durch Inhaftierte vorliegen.

Eingereichter Text und Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2005:

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) → im Suchfeld die Nummer 05.3574 eingeben

## PER MAUSKLIK IN DIE WELT DES STRAFENS



Das Stapferhaus Lenzburg hat eine DVD zum Thema „strafen“ produziert. Mit Ton-, Bild-, Text- und Filmbeiträgen sowie einem interaktiven Straftest

können Einzelpersonen wie Gruppen in die Welt des Strafens eintauchen und sich mit der aktuellen Thematik auseinandersetzen.

Die DVD *strafen* führt auf Entdeckungsreise durch die Strafkultur der Gegenwart. Sie gibt Einblick in die Geschichte der Strafmethoden vom Schandpfahl über den Kerker bis zur elektronischen Fussfessel. Sie führt mitten in aktuelle Strafdebatten und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Strafbioografie. Ob Erzieher, Wiedergutmacher, Rächer oder Abschrecker - wer sein Strafprofil ermitteln möchte, kann mit einem Straftest die eigene Strafeinstellung ermitteln. Im Zentrum der DVD-Inhalte steht hartnäckig die Sinnfrage: Weshalb strafen wir und was erreichen wir damit?

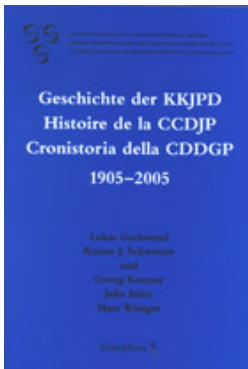
Die DVD eignet sich für den Einsatz im Unterricht verschiedener Schul- und Ausbildungsstufen. Der Gebrauch ist für Gruppen wie auch für Einzelpersonen konzipiert.

Stapferhaus Lenzburg

**Strafen. Eine DVD zur Strafkultur der Gegenwart**

Verlag Pestalozzianum, CHF 38.-, € 21.-  
ISBN 3-03755-049-X

## 100 JAHRE KKJPD



Die Konferenz der Kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD feiert im November 2005 einhundert Jahre ihres Wirkens. Die Autoren haben es übernommen, aus diesem Anlass die Aktivitäten der KKJPD während diesem Zeitraum sowie ihre Bedeutung als interkantona-

les Gremium in Fragen des Rechts- und Polizeiwesens zu untersuchen und wissenschaftlich darzustellen. Das Wirken der KKJPD und ihre Rolle in Fragen der Justiz und des Polizeiwesens in der Schweiz werden in der Untersuchung anhand der überlieferten Sitzungsprotokolle, der überlieferten Akten, Korrespondenzen und Illustrationen historisch aufgearbeitet. Um die KKJPD und ihr Wirken möglichst authentisch wiederzugeben, sind die wesentlichen Informationen zur Hauptsache direkt den Protokollen, d.h. den einzelnen Wortmeldungen und Referaten entnommen.

### Geschichte der KKJPD

Verlag Schulthess, CHF 70.-

390 S., broschiert, 2005/11

Sprache: D/F/I

Autoren:

Lukas Gschwend, Rainer J. Schweizer,  
Georg Kramer, Julia Stütz, Marc Winiger  
ISBN: 3-7255-5064-6

## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### ➤ Interlaken:

#### Neue Technologien und Kriminalität: Neue Kriminologie?

Viele Kongresse wurden bereits zu verschiedensten Aspekten der neuen Technologien abgehalten. Die kriminologischen Aspekte des Themas wurden indes bisher nur selten angegangen. Obwohl nicht alle Kriminologen Anlass dazu sehen, von einer *neuen Kriminologie* zu sprechen, sind sich doch alle einig, dass vielfältige kriminologische Facetten des Themas bestehen. Entsprechend hat sich die *Schweizerische Ar-*

*beitsgruppe für Kriminologie* entschieden, diesem Thema ihren Jahreskongress 2006 zu widmen, welcher vom *8. bis 10. März 2006* in Interlaken stattfindet.

Die Tagung ist in die folgenden *Blöcke* gegliedert: Verschiedene Aspekte der neuen Technologien – Neue Technologien in Strafverfolgung und Strafvollzug I+II – Psychologische und psychiatrische Aspekte

*Simultanübersetzung: deutsch-französisch*

### Tagungsprogramm und Anmeldung

Sandro Cimichella

Glanzenberstrasse 28

CH-8952 Dietikon

[chimichella@swissonline.ch](mailto:chimichella@swissonline.ch)

oder via Internet: [www.kriminologie.ch](http://www.kriminologie.ch)

### ➤ Wien:

#### Zweite Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Am *6. und 7. April 2006* findet in Wien die zweite „Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft“ statt (vgl. dazu auch den Tagungsbericht zur ersten Tagung im Oktober 2004 in Bonn im info *bulletin* Nr. 3+4/2004.). Die namentlich vom „*Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands*“ (WIAD) organisierte Folgetagung für Fachleute aus Gesundheit und Justiz will dem Wissenstransfer zur Gesundheitsförderung im Gefängnis und der Integration gesundheitlicher Dienste der Gesellschaft in Behandlungsprozesse im Gefängnis dienen. Weitere Ziele die mit der Konferenz verfolgt werden: Kooperation zwischen unterschiedlichen Disziplinen, Interessen und Ländern fördern; Gefängnisse konzeptionell als Teil der Gesellschaft begreifen; Themen für weitere Diskussionen, Überprüfungen und Forschungen ansprechen. Die Veranstalter erwarten Teilnehmerinnen und Teilnehmer vornehmlich aus *Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Somit ist auch die *Konferenzsprache Deutsch*.

### Tagungsprogramm und Anmeldung

[www.wiad.de](http://www.wiad.de)

# BÜCHER- UND MEDIENHINWEISE

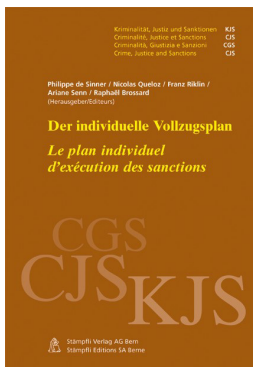
Kriminalität, Justiz und Sanktionen, Band 7:

Philippe de Sinner, Nicolas Queloz, Franz Riklin, Ariane Senn, Raphaël Brossard (Hrsg.)

## Der individuelle Vollzugsplan

### Le plan individuel d'exécution des sanctions

Stämpfli Verlag AG, Bern  
300 S., broschiert  
CHF 75.– / € 49.60 (D)  
ISBN: 3-7272-7205-8



*Hinweis des Verlags:* Zurzeit besteht in der Schweiz keine gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung eines individuellen Vollzugsplans für verurteilte Personen. Das revidierte Strafgesetzbuch (ab 2007 in Kraft) enthält klare Anforderungen dazu (Art. 75 Abs. 3 und 90 Abs. 2

nStGB). Das Werk präsentiert Erfahrungen anderer Länder (BRD, Frankreich, Kanada, Niederlande) und behandelt die wichtigsten Aspekte für die Umsetzung des neuen Rechts in der Schweiz (Sanktionsarten, Realisierungsphasen, Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen usw.).



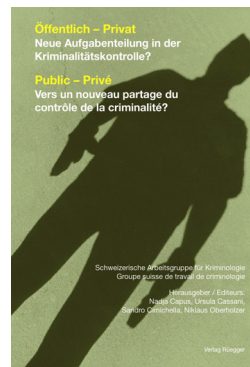
Kriminologie/Soziologie, Band 23:

Nadja Capus, Ursula Cassani, Sandro Cimichella, Niklaus Oberholzer (Hrsg.)

## Öffentlich – Privat: Neue Aufgabenverteilung in der Kriminalitätskontrolle?

### Public – Privé: Vers un nouveau partage du contrôle de la criminalité?

Verlag Rüegger, Zürich  
ca. 360 S., broschiert  
CHF 35.10 / € 35.30 (D)  
ISBN: 3-7253-0803-9



*Hinweis des Verlags:* Thema dieses Tagungsbandes der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie ist die fließende Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit in der Kriminalitätskontrolle.

Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung sind Kinder ihrer Zeit. Es kann deshalb nicht weiter überraschen, dass die gesellschaftliche Diskussion um Globalisierung und Privatisierung aller Lebensbereiche auch hier ihre Auswirkungen zeigt. Während im Bereich der materiellen Strafrechtsgesetzgebung die Verantwortung an globale Instanzen oder Interessengruppen delegiert wird, überlässt der Staat auf der Ebene des Vollzugs die Durchsetzung seines Strafanspruchs zunehmend dem freien Spiel der Kräfte. Die Privatisierungswelle hat in diesem Sinn keineswegs nur die ehemaligen Monopolbetriebe, sondern auch die staatlichen Ordnungsmächte erfasst. Die Gewährleistung öffentlicher und privater Sicherheit ist zu einem eigentlichen Markt geworden. Den rund 15'000 Polizeibeamten in der Schweiz dürfte heute eine annähernd gleich grosse Zahl privater Sicherheitskräfte gegenüberstehen.

Klar ist dabei, dass vieles im Umbruch ist; weniger eindeutig ist, wohin der Weg führt. Zieht sich der Staat tatsächlich zurück oder wagt er sich in anderer Form nicht gerade

weiter vor? In welchen Bereichen verlangt der Bürger noch nach staatlicher Sozialkontrolle, wo setzen sich private Lösungsmuster durch? Wer definiert denn nun den öffentlichen Strafanspruch, wer legitimiert ihn? Wer gewährleistet die öffentliche, wer die private Sicherheit?

In engem Austausch zwischen theoretischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen werden die verschiedenen, zum Teil gegenläufigen Tendenzen beleuchtet, wie zum Beispiel die Selbstregulierung der Finanzmärkte, die Mitwirkung Privater bei der Korruptionsbekämpfung, private Beweismittelbeschaffung, Betriebsjustiz, Privatisierung und Auslagerung des Straf- und Massnahmenvollzugs oder auch Täter-Opfer-Mediation.

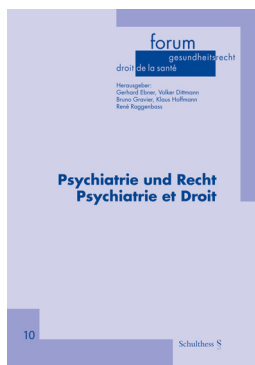


Gerhard Ebner, Volker Dittmann, Bruno Gravier, Klaus Hoffmann, René Raggenbass (Hrsg.)

## Psychiatrie und Recht

### Psychiatrie et Droit

208 S., broschiert  
CHF 88.–  
ISBN: 3-7255-4858-7



*Hinweis des Verlags:* Das vorliegende Buch beinhaltet Arbeiten führender Fachleute der Schweiz aus Psychiatrie, Justiz und Ethik, aktueller Forschungsstand und aktuelle Praxis bei der strafrechtlichen, sozialmedizinischen, vormundschafts- und verkehrsrechtlichen

Begutachtung, ethische Fragestellungen zum assistierten Suizid und der aktuelle Stand der Massnahmenpsychiatrie werden dargestellt. Für die psychiatrische wie die juristische Praxis steht so erstmalig ein Standardwerk zur Verfügung.



Stapferhaus Lenzburg

## Strafen. Eine DVD zur Strafkultur der Gegenwart

Verlag Pestalozzianum, CHF 38.–, € 21.–  
ISBN 3-03755-049-X



*Hinweis des Verlags:* Die DVD *strafen* führt auf Entdeckungsreise durch die Strafkultur der Gegenwart. Sie gibt Einblick in die Geschichte der Strafmethoden vom Schandpfahl über den Kerker bis zur elektronischen Fussfessel.

Sie führt mitten in aktuelle Strafdebatten und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Strafbioografie. Ob Erzieher, Wiedergutmacher, Rächer oder Abschrecker - wer sein Strafprofil ermitteln möchte, kann mit einem Straftest die eigene Strafeinstellung ermitteln. Im Zentrum der DVD-Inhalte steht hartnäckig die Sinnfrage: Weshalb strafen wir und was erreichen wir damit?

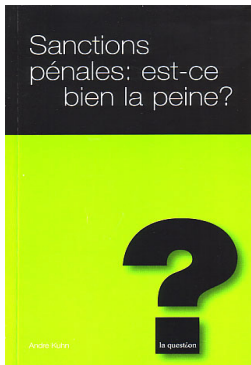
Die Materialien entstanden im Rahmen der Stapferhaus-Ausstellung *strafen*. Die DVD mit Ton-, Bild-, Text- und Filmbeiträgen lässt sich benutzerfreundlich navigieren und eignet sich für den Einsatz im Unterricht verschiedener Schul- und Ausbildungsstufen. Der Gebrauch ist für Gruppen wie auch für Einzelpersonen konzipiert.



André Kuhn

## Sanction pénales: est-ce bien la peine?

Editions de l'Hèbe, Grolle  
96 pp.  
CHF 9.90 / € 5.75  
2005



*Commentaire de l'éditeur:* De la peine capitale à l'amende en passant par la prison, le droit pénal prévoit de nombreuses "punitions" pour réprimer les infractions et les actes criminels. De telles mesures ont-elles un effet préventif et éducatif ? A l'heure où le

droit pénal est en pleine mutation, André Kuhn, professeur de criminologie et de droit pénal, s'interroge ici sur la sanction pénale et apporte un éclairage sur l'impact des modifications législatives actuelles sur le traitement des infractions.

Bestelladresse:

Les Editions de l'Hèbe  
Case postale 91  
CH-1772 Grolley  
Tél: + 41 021 654 21 06  
Fax: + 41 021 654 21 09

[www.lhebe.ch/contact.php](http://www.lhebe.ch/contact.php)



Peter Gomm, Dominik Zehntner (Hrsg.)

## Opferhilfegesetz

388 S., gebunden  
CHF 138.–  
ISBN: 3-7272-2526-2  
2005



*Hinweis des Verlags:* Nach etwas mehr als zehn Jahren erscheint die zweite Auflage der nach wie vor einzigen kompletten Kommentierung des Opferhilfegesetzes, welches im Bereich der Schutzrechte und des Entschädigungsrechts im schweizerischen

Rechtssystem eine wichtige Rolle eingenommen hat. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich eine reichhaltige Praxis entwickelt und das Gesetz hat bereits zwei Teilrevisionen erfahren. Beides findet im überarbeiteten Werk der vier Autorinnen und zwei Autoren eingehende Berücksichtigung. Nicht mehr im Werk enthalten sind die kantonalen Einführungserlasse, da diese über das Internet leicht zugänglich geworden sind. Wie schon die erste hat auch die zweite Auflage zum Ziel, nicht nur den Ansprüchen der Wissenschaft und der Rechtsprechung Genüge zu tun, sondern vor allem auch den Praktikerinnen und Praktikern Hilfestellung bei ihrer täglichen Arbeit zu leisten.

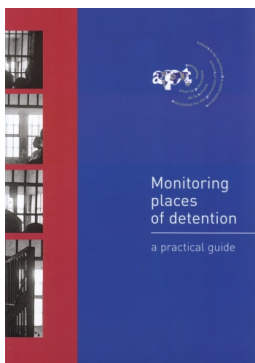




Association for the Prevention of Torture

### **Monitoring places of detention: a practical guide**

278 S., CHF 30.-, € 20  
ISBN: 2-940337-05-5  
2004



#### *Hinweis des Verlags:*

Monitoring places of detention through regular and unannounced visits constitutes one of the most effective ways to prevent torture and ill-treatment of persons deprived of their liberty. Several types of mechanisms are engaged in monitoring

places of detention, such as national human rights institutions, specialised expert bodies, lay visitors, representatives of the judiciary, parliamentarians and civil society organisations.

Monitoring to prevent torture and ill-treatment has been given a significant boost with the adoption of the Optional Protocol to the UN Convention against Torture (UNCAT). This international treaty proposes a global system of preventive visits at both the international and national levels. States parties to this instrument will cooperate with an international Sub-committee as well as commit themselves to create, nominate and maintain their own independent national preventive mechanisms.

The Association for the Prevention of Torture (APT), that has been the driving force for the last 27 years behind preventive detention monitoring, has received an increasing demand for practical tools, that would help visiting bodies set up and implement monitoring programmes, as well as train their members.

This APT practical guide deals with issues such as:

- who monitors places of detention;
- the principles of monitoring;
- how to prepare a visit;
- the visit itself;

- how to follow-up on a visit;
- what aspects of detention to examine;
- the relevant standards.

#### **Bestellung Printversion:**

Association for the Prevention of Torture  
Route de Ferney 10  
PO. Box 2267  
CH-1211 Geneva 2

Phone: 022 919 21 70  
Fax: 022 919 21 80  
E-mail: [apt@apt.ch](mailto:apt@apt.ch)

#### **Download als pdf-Dokument:**

Website: [www.apt.ch](http://www.apt.ch)



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug  
Walter Troxler

### **Redaktion**

Redaktoren: Dr. Peter Ullrich  
Tel. +41 31 322 40 12; peter.ullrich@bj.admin.ch  
Renate Clémenton  
Tel. +41 31 322 43 74; renete.clemencon@bj.admin.ch  
Übersetzer: Pierre Greiner  
Tel. +41 31 322 41 48; pierre.greiner@bj.admin.ch  
Produzentin: Andrea Stämpfli  
Tel. +41 31 322 41 28; andrea.staempfli@bj.admin.ch

### **Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen**

Bundesamt für Justiz  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat  
Fax +41 31 322 78 73  
Internet: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Themen → Sicherheit → Straf- und Massnahmenvollzug →  
Infobulletin  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Dokumentation → Periodika → Infobulletin

### **Copyright / Abdruck**

© Bundesamt für Justiz  
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

**30. Jahrgang, 2005 / ISSN 1661-2612**

